Europäisches Parlament
2024-2029

ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2025)0306

Harmonisierte Anforderungen im Binnenmarkt an die Transparenz der Interessenvertretung für Drittländer

Abänderungen des Europäischen Parlaments vom 27. November 2025 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Anforderungen im Binnenmarkt an die Transparenz der Interessenvertretung im Auftrag von Drittländern und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 (COM(2023)0637 – C9-0464/2023 – 2023/0463(COD))[1]

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Abänderung 1

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Interessenvertretungstätigkeiten in der Union nehmen zu und sind immer häufiger grenzüberschreitend. Mit dem erforderlichen Maß an Transparenz ermöglichen diese Tätigkeiten einen Erfahrungs- und Meinungsaustausch über Probleme und Lösungen ***und unterstützen die öffentlichen*** Entscheidungsträger ***dabei***, die Optionen und Kompromisse verschiedener Ansätze zu verstehen.	(1) Interessenvertretungstätigkeiten in der Union nehmen zu und sind immer häufiger grenzüberschreitend. Mit dem erforderlichen Maß an Transparenz ermöglichen diese Tätigkeiten einen Erfahrungs- und Meinungsaustausch über Probleme und Lösungen ***in Angelegenheiten, die von einer politischen Maßnahme, einer Rechtsvorschrift oder einem öffentlichen Entscheidungsprozess betroffen sind. Dieser***

[1] Der Gegenstand wurde gemäß Artikel 60 Absatz 4 Unterabsatz 4 der Geschäftsordnung zwecks interinstitutioneller Verhandlungen an den zuständigen Ausschuss zurücküberwiesen (A10-0208/2025).

	Austausch kann eine wichtige Ressource für öffentliche Entscheidungsträger ***sein, zumal er es ihnen ermöglicht***, die Optionen und Kompromisse verschiedener Ansätze zu verstehen.

Abänderung 2

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Interessenvertretung erfolgt nicht nur im Auftrag inländischer Interessenträger, sondern zunehmend auch durch Drittländer. Ideen aus Drittländern können einen positiven Beitrag zur öffentlichen Debatte leisten und sind ein willkommener Beitrag zum internationalen Dialog. ***Für öffentliche Bedienstete oder Einzelpersonen ist es jedoch nicht immer leicht, die Beteiligung von Drittländern an Interessenvertretungstätigkeiten im Rahmen ihres Entscheidungsprozesses zu erkennen oder den Umfang, die neuesten Entwicklungen und die Akteure, die hinter diesen Tätigkeiten stehen, zu verstehen.*** Unter Drittländern sind die Länder zu verstehen, die nicht Mitglied der Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums sind.	(2) Die Interessenvertretung erfolgt nicht nur im Auftrag inländischer Interessenträger, sondern zunehmend auch durch Drittländer. Ideen aus Drittländern können einen positiven Beitrag zur öffentlichen Debatte leisten und sind ein willkommener Beitrag zum internationalen Dialog. Unter Drittländern sind die Länder zu verstehen, die nicht Mitglied der Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums sind.

Abänderung 3

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Soweit sie normalerweise gegen Vergütung ausgeübt wird, stellt die Interessenvertretung***, einschließlich der Interessenvertretung für Drittländer,*** eine Dienstleistung im Sinne des Artikels 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (***im Folgenden „AEUV“***) dar. Der Markt für Interessenvertretung umfasst auch Interessenvertretungstätigkeiten, die von Drittlandseinrichtungen selbst in einer Weise ausgeübt werden, die mit Dienstleistungen vergleichbar und mit wirtschaftlichen Tätigkeiten verbunden ist oder diese ersetzt. Diese Tätigkeiten sollten genauso behandelt werden wie Interessenvertretungsdienstleistungen.	(3) Soweit sie normalerweise gegen Vergütung ausgeübt wird, stellt die Interessenvertretung eine Dienstleistung im Sinne des Artikels 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (***AEUV***) dar. Der Markt für Interessenvertretung umfasst auch Interessenvertretungstätigkeiten, die von Drittlandseinrichtungen selbst in einer Weise ausgeübt werden, die mit Dienstleistungen vergleichbar und mit wirtschaftlichen Tätigkeiten verbunden ist oder diese ersetzt. Diese Tätigkeiten sollten genauso behandelt werden wie Interessenvertretungsdienstleistungen.

Abänderung 4

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Regelung der Transparenz der Interessenvertretungstätigkeiten ***sind sehr unterschiedlich***, insbesondere was die Aufzeichnungs- und Registrierungspflichten betrifft, die für Einrichtungen gelten, die Interessenvertretung betreiben. Einige Mitgliedstaaten haben verbindliche Register eingerichtet, um insbesondere Transparenz zu gewährleisten. Andere haben freiwillige Register	(5) Die Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Regelung der Transparenz der Interessenvertretungstätigkeiten ***unterscheiden sich voneinander***, insbesondere was die Aufzeichnungs- und Registrierungspflichten betrifft, die für Einrichtungen gelten, die Interessenvertretung betreiben. Einige Mitgliedstaaten haben verbindliche Register eingerichtet, um insbesondere Transparenz zu gewährleisten. Andere haben freiwillige Register

eingerichtet, während wieder andere Mitgliedstaaten über gar keine Register für Interessenvertretung verfügen. Auch bei ***der Granularität der*** zu Transparenzzwecken bereitgestellten Informationen bestehen erhebliche Unterschiede, einschließlich der Art der erforderlichen Informationen, z. B. über die vertretenen Interessen oder den Kunden. In einigen Mitgliedstaaten müssen die Informationen über die Interessenvertretung regelmäßig aktualisiert werden, während sie in anderen Mitgliedstaaten immer dann aktualisiert werden müssen, wenn sich der Umfang der ausgeübten Interessenvertretungstätigkeit ändert.

eingerichtet, während wieder andere Mitgliedstaaten über gar keine Register für Interessenvertretung verfügen. Auch bei ***den*** zu Transparenzzwecken bereitgestellten Informationen bestehen erhebliche Unterschiede, einschließlich der Art der erforderlichen Informationen, z. B. über die vertretenen Interessen oder den Kunden. In einigen Mitgliedstaaten müssen die Informationen über die Interessenvertretung regelmäßig aktualisiert werden, während sie in anderen Mitgliedstaaten immer dann aktualisiert werden müssen, wenn sich der Umfang der ausgeübten Interessenvertretungstätigkeit ändert.

Abänderung 5

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) ***Derartige Unterschiede*** schaffen ungleiche Wettbewerbsbedingungen und erhöhen die Befolgungskosten für Einrichtungen, die in mehr als einem Mitgliedstaat Interessenvertretungstätigkeiten wahrnehmen wollen; ***dies kann*** die Ausübung neuer Interessenvertretungstätigkeiten im Binnenmarkt und die Entwicklung in diesem Bereich ***beeinträchtigen***. ***Drittländer streben in der Regel eine Interessenvertretung in mehr als einem Mitgliedstaat an, um in der gesamten Union eine***	(6) ***Auch wenn den Maßnahmen das Ziel gemeinsam ist, die Transparenz zu verbessern und demokratische Rechenschaftspflicht sicherzustellen,*** schaffen ***diese Unterschiede*** ungleiche Wettbewerbsbedingungen und erhöhen die Befolgungskosten für Einrichtungen, die in mehr als einem Mitgliedstaat Interessenvertretungstätigkeiten wahrnehmen wollen; ***dadurch wird*** die Ausübung neuer Interessenvertretungstätigkeiten im Binnenmarkt und die

für ihre Interessen positive Politik zu fördern. Diese Bedingungen wirken sich auf Wirtschaftsakteure negativ aus und behindern die grenzüberschreitende Interessenvertretung im Binnenmarkt. Die ungleichen Wettbewerbsbedingungen führen auch dazu, dass grenzüberschreitende Interessenvertretungstätigkeiten von Mitgliedstaaten mit strengeren Vorschriften in solche mit weniger strengen Vorschriften ***oder nur begrenzter Durchsetzung*** verlagert werden. Eine solche Aufsichtsarbitrage stellt auch eine Gelegenheit für ***Akteur*** aus Drittländern dar, die die Transparenzanforderungen umgehen wollen.

Entwicklung in diesem Bereich ***beeinträchtigt***. Diese Bedingungen wirken sich auf Wirtschaftsakteure negativ aus und behindern die grenzüberschreitende Interessenvertretung im Binnenmarkt ***und insbesondere diejenige im Auftrag von Drittländern, die eine Interessenvertretung in mehr als einem Mitgliedstaat anstreben könnten***. Die ungleichen Wettbewerbsbedingungen führen auch dazu, dass grenzüberschreitende Interessenvertretungstätigkeiten von Mitgliedstaaten mit strengeren Vorschriften in solche mit weniger strengen Vorschriften verlagert werden***, mit dem Ergebnis, dass gezielt der jeweils günstigste Ort gewählt wird („venue shopping“). Für kleinere Dienstleister sind die Belastungen, die sich aus der Befassung mit unterschiedlichen Regeln aus unterschiedlichen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften ergeben, eine besondere Herausforderung, und sie sind daher in besonderem Maße von diesen ungleichen Wettbewerbsbedingungen betroffen***. Eine solche Aufsichtsarbitrage stellt auch eine Gelegenheit für ***Akteure*** aus Drittländern dar, die die Transparenzanforderungen umgehen wollen. ***Daher ist es unbedingt erforderlich, die Vorschriften für den Binnenmarkt im Bereich der Interessenvertretung zu straffen, insbesondere um***

	ungerechtfertigte Hindernisse zu beseitigen und in der Union gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen, was den Bürgern sowie Einrichtungen, die die Vorschriften einhalten, zugutekommt.

Abänderung 6

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Angesichts des zunehmenden Bewusstseins für Versuche der Einflussnahme auf demokratische Prozesse in der Union durch bestimmte Drittländer werden einige Mitgliedstaaten voraussichtlich neue Vorschriften erlassen, um die Transparenz der ***durch*** Interessenvertretung ***ausgeübten ausländischen Einflussnahme*** zu gewährleisten. Die Hindernisse für die Erbringung solcher Dienstleistungen in mehr als einem Mitgliedstaat, die innerhalb des Binnenmarkts durch die unterschiedlichen Vorschriften für Interessenvertretungstätigkeiten im Auftrag von Drittländern entstehen, dürften daher zunehmen.	(7) Angesichts des zunehmenden Bewusstseins für Versuche der Einflussnahme auf demokratische Prozesse in der Union durch bestimmte Drittländer werden einige Mitgliedstaaten voraussichtlich neue Vorschriften erlassen, um die Transparenz der Interessenvertretung zu gewährleisten. Die Hindernisse für die Erbringung solcher Dienstleistungen in mehr als einem Mitgliedstaat, die innerhalb des Binnenmarkts durch die unterschiedlichen Vorschriften für Interessenvertretungstätigkeiten im Auftrag von Drittländern entstehen, dürften daher zunehmen.

Abänderung 7

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Die bestehenden ***nationalen*** Unterschiede ***bei*** den Bestimmungen zur Transparenz der Interessenvertretung, die sich ***insbesondere*** auf die Interessenvertretung im Auftrag von Drittländern auswirken, und die zurzeit ***starke*** Sensibilisierung für die Risiken ***ausländischer*** Einflussnahme auf demokratische Prozesse machen deutlich, dass auf Unionsebene gehandelt werden muss, um die Erbringung von Interessenvertretungsdienstleistungen und Interessenvertretungstätigkeiten zu regulieren, die im Auftrag von Drittländern in der gesamten Union ausgeübt werden; dabei muss für ein hohes Maß an Transparenz dieser Tätigkeiten gesorgt werden.	(8) Die bestehenden Unterschiede ***zwischen*** den ***nationalen*** Bestimmungen zur Transparenz der Interessenvertretung, die sich auf die Interessenvertretung im Auftrag von Drittländern auswirken, und die zurzeit ***erhöhte*** Sensibilisierung für die Risiken ***der*** Einflussnahme auf demokratische Prozesse machen deutlich, dass auf Unionsebene gehandelt werden muss, um die Erbringung von Interessenvertretungsdienstleistungen und Interessenvertretungstätigkeiten zu regulieren, die im Auftrag von Drittländern in der gesamten Union ausgeübt werden; dabei muss für ein hohes Maß an Transparenz dieser Tätigkeiten gesorgt werden.

Abänderung 8

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Um zu vermeiden, dass die Mitgliedstaaten versuchen, einseitig auf ihre Bedenken hinsichtlich der Transparenz ausländischer Einflussnahme durch Interessenvertretung einzugehen, und um die Entstehung zusätzlicher Hindernisse für die Erbringung grenzüberschreitender Interessenvertretungstätigkeiten im Auftrag von Drittländern zu verhindern, die sich aus der	***entfällt***

unterschiedlichen und uneinheitlichen Entwicklung der nationalen Rechtsvorschriften ergeben, müssen harmonisierte Maßnahmen auf Unionsebene getroffen werden.

Abänderung 9

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Durch die Festlegung harmonisierter ***Transparenzanforderungen*** für den gesamten Binnenmarkt soll mit dieser Richtlinie ein kohärenter ***und systematischer*** Rahmen zur Gewährleistung von Transparenz in Bezug auf Interessenvertretungstätigkeiten geschaffen werden, die im Auftrag von Drittländern mit dem Ziel durchgeführt werden, die Erarbeitung, Formulierung oder Umsetzung von politischen Maßnahmen ***oder*** Rechtsvorschriften oder ***öffentliche Entscheidungsprozesse*** in der Union zu beeinflussen.	(10) Durch die Festlegung harmonisierter ***Mindestanforderungen an die Transparenz*** für den gesamten Binnenmarkt soll mit dieser Richtlinie ein kohärenter Rahmen zur Gewährleistung von Transparenz in Bezug auf Interessenvertretungstätigkeiten geschaffen werden, die im Auftrag von Drittländern mit dem Ziel durchgeführt werden, die Erarbeitung, Formulierung oder Umsetzung von politischen Maßnahmen***,*** Rechtsvorschriften oder ***öffentlichen Entscheidungsprozessen*** in der Union zu beeinflussen.

Abänderung 10

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Die Schaffung gemeinsamer Transparenz- und Rechenschaftsstandards sowie gemeinsamer Standards für die Berichterstattung stärkt ***auch*** die	(11) Die Schaffung gemeinsamer Transparenz- und Rechenschaftsstandards sowie gemeinsamer Standards für die Berichterstattung ***trägt auch***

demokratische Rechenschaftspflicht und trägt zu einer besseren gemeinsamen Kenntnis der Interessenvertretungstätigkeiten bei***,*** die ***darauf abzielen, die Erarbeitung, Formulierung oder Umsetzung von politischen Maßnahmen oder Rechtsvorschriften oder öffentliche Entscheidungsprozesse in*** der ***Union zu beeinflussen; dabei wird auch dem Bedarf an zuverlässigen und kohärenten Daten Rechnung getragen***. Die Notwendigkeit, die Transparenz der Interessenvertretungstätigkeiten im Auftrag von Drittländern zu gewährleisten, ist ein legitimes öffentliches Ziel angesichts der Grundsätze der Offenheit und Transparenz, die nach Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 10 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union (***im Folgenden „EUV“***) Richtschnur für das demokratische Leben der Union sein müssen, steht im Einklang mit den gemeinsamen Werten der Union und ihrer Mitgliedstaaten nach Artikel 2 EUV und fördert auch die Ausübung der Bürgerrechte.	***dem Bedarf an zuverlässigen und kohärenten Daten Rechnung; auf diese Weise*** stärkt ***sie*** die demokratische Rechenschaftspflicht und trägt zu einer besseren gemeinsamen Kenntnis der Interessenvertretungstätigkeiten bei. Die Notwendigkeit, die Transparenz der Interessenvertretungstätigkeiten im Auftrag von Drittländern zu gewährleisten, ist ein legitimes öffentliches Ziel angesichts der Grundsätze der Offenheit und Transparenz, die nach Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 10 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union (***EUV***) Richtschnur für das demokratische Leben der Union sein müssen, steht im Einklang mit den gemeinsamen Werten der Union und ihrer Mitgliedstaaten nach Artikel 2 EUV und fördert auch die Ausübung der Bürgerrechte.

Abänderung 11

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(11a)Verhältnismäßige und gezielte Maßnahmen zur Sicherstellung eines harmonisierten, transparenten und berechenbareren

	rechtlichen Umfelds für Interessenvertretungstätigkeiten im Auftrag von Drittländern würden den beteiligten Einrichtungen, Entscheidungsträgern und Bürgern zugutekommen. Zu diesem Zweck sollten strenge Garantien eingeführt werden, um mögliche negative Auswirkungen auf die betreffenden Einrichtungen zu verhindern und gleichzeitig die uneingeschränkte Achtung der Grundrechte sowie der demokratischen Grundsätze und Werte sicherzustellen.

Abänderung 12

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 11 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(11b) Einige Länder verfolgen einen anderen Ansatz als die Union, den die Union stets als unverhältnismäßig, diskriminierend und ungerechtfertigt verurteilt hat. Dieser Ansatz besteht darin, dass Gesetze verabschiedet werden, die den zivilgesellschaftlichen Raum unangemessen einschränken, indem Organisationen der Zivilgesellschaft, Journalisten und Menschenrechtsverteidiger eingeschüchtert und stigmatisiert werden, wodurch ihre Aktivitäten eingeschränkt werden sollen. Durch die Bezeichnung entsprechender Organisationen als „ausländische Agenten“ im

Rahmen solcher Gesetze sollen die finanzielle Stabilität und die Glaubwürdigkeit dieser Organisationen untergraben werden. Im Gegensatz zu solchen „Gesetzen über ausländische Agenten“ werden in dieser Richtlinie weder die Tätigkeiten bestimmter Einrichtungen, einschließlich Organisationen der Zivilgesellschaft, negativ bewertet, noch soll versucht werden, den zivilgesellschaftlichen Raum einzuschränken. Stattdessen werden darin Anforderungen an Transparenz und demokratische Rechenschaftspflicht festgelegt, die für alle Einrichtungen gelten, die im Auftrag von Drittländern Interessenvertretungstätigkeiten ausüben. Ferner werden durch diese Richtlinie weder Tätigkeiten verboten noch wird die Transparenz von Finanzmitteln, die nicht im Zusammenhang mit im Auftrag von Drittländern ausgeübten Interessenvertretungstätigkeiten stehen, vorgeschrieben. Einrichtungen, die von anderen Mitgliedstaaten oder von Drittlandseinrichtungen finanzielle Unterstützung für Zwecke erhalten, die in keinem Zusammenhang mit den Interessenvertretungstätigkeiten im Sinne dieser Richtlinie stehen, fallen daher nicht unter diese Richtlinie.

Abänderung 13

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 11 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(11c)Die in dieser Richtlinie festgelegten Maßnahmen sind verhältnismäßig und auf das für die Gewährleistung der Transparenz von Interessenvertretungstätigkeiten im Auftrag von Drittländern erforderliche Maß beschränkt. Durch sie werden Einrichtungen daher nicht allein deshalb Anforderungen auferlegt, weil diese Finanzmittel aus dem Ausland erhalten. Aufgrund der Notwendigkeit einer Konzentration auf mehr Transparenz in Bezug auf Einrichtungen, die im Auftrag von Drittländern Interessenvertretungstätigkeiten im Binnenmarkt ausüben, enthält diese Richtlinie Verpflichtungen, dafür zu sorgen, dass die öffentlich zugänglich gemachten Daten sachlich und neutral dargestellt werden und die zuständigen nationalen Behörden so handeln, dass sich aus der Tatsache, dass sich eine Einrichtung nach den Bestimmungen dieser Richtlinie registrieren lassen hat, keine nachteiligen Folgen wie Stigmatisierung ergeben. Die Bestimmungen dieser Richtlinie stehen uneingeschränkt im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die insbesondere mit der Charta der Grundrechte der Europäischen

Union (im Folgenden „Charta“) anerkannt wurden, darunter die Freiheit der Meinungsäußerung und die Informationsfreiheit, die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, die Freiheit der wissenschaftlichen Forschung, einschließlich der akademischen Freiheit, das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten, das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und die unternehmerische Freiheit. Indem bei der Interessenvertretung im Auftrag eines Drittlands ein gemeinsames Maß an Transparenz erreicht wird, werden durch die in dieser Richtlinie festgelegten Maßnahmen die in der Charta verankerten demokratischen Rechte der Bürger gestärkt.

Abänderung 14

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Verdeckte Interessenvertretungstätigkeiten im Auftrag von Drittländern können sich auf die Erarbeitung, Formulierung oder Umsetzung der Innen- und Außenpolitik der Union sowie auf ihre Wirtschafts- und Sicherheitsinteressen auswirken. Dies wiederum wirkt sich auf die Demokratie im Allgemeinen aus, die einen gemeinsamen Wert der Union darstellt, dessen Sicherung für die Union und ihre	(12) Verdeckte Interessenvertretungstätigkeiten im Auftrag von Drittländern können sich auf die Erarbeitung, Formulierung oder Umsetzung der Innen- und Außenpolitik der Union ***und ihrer Mitgliedstaaten*** sowie auf ihre Wirtschafts- und Sicherheitsinteressen auswirken. Dies wiederum wirkt sich auf die Demokratie im Allgemeinen aus, die einen gemeinsamen Wert der Union darstellt, dessen Sicherung

Mitgliedstaaten von grundlegender Bedeutung ist. Die Schaffung eines unionsweit einheitlichen Transparenzniveaus in Bezug auf solche Tätigkeiten sollte dazu beitragen, das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Entscheidungsprozesse der Union und der Mitgliedstaaten zu stärken.	für die Union und ihre Mitgliedstaaten von grundlegender Bedeutung ist. Die Schaffung eines unionsweit einheitlichen Transparenzniveaus in Bezug auf solche Tätigkeiten sollte dazu beitragen, das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Entscheidungsprozesse der Union und der Mitgliedstaaten zu stärken.

Abänderung 15

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) In einigen Drittländern gibt es zwar Vorschriften über Offenheit und Transparenz von Interessenvertretungstätigkeiten, sie gelten jedoch nicht für Tätigkeiten, mit denen die Erarbeitung, Formulierung oder Umsetzung von politischen Maßnahmen oder Rechtsvorschriften oder öffentliche Entscheidungsprozesse in der Union beeinflusst werden sollen. Mit diesen Vorschriften kann daher nicht die Transparenz der Interessenvertretungstätigkeiten gewährleistet werden, mit denen die Entscheidungsfindung in der Union beeinflusst werden soll.	***entfällt***

Abänderung 16

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Die in dieser Richtlinie festgelegten Maßnahmen sind verhältnismäßig und auf das für die Gewährleistung der Transparenz bestimmter Tätigkeiten, nämlich der Interessenvertretung im Auftrag von Drittländern, erforderliche Maß beschränkt. Sie legen Anforderungen im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten fest, erlegen Einrichtungen jedoch nicht allein deshalb Anforderungen auf, weil sie Finanzmittel aus dem Ausland erhalten. Der Schwerpunkt dieser Richtlinie liegt auf mehr Transparenz in Bezug auf Einrichtungen, die im Auftrag von Drittländern Interessenvertretungstätigkeiten im Binnenmarkt ausüben. Insbesondere verpflichtet diese Richtlinie dazu, dafür zu sorgen, dass die öffentlich zugänglich gemachten Daten sachlich und neutral dargestellt werden, und zu gewährleisten, dass die zuständigen nationalen Behörden so handeln, dass sich aus der Tatsache, dass sich eine Einrichtung nach den Bestimmungen dieser Richtlinie hat registrieren lassen, keine nachteiligen Folgen wie Stigmatisierung ergeben. Zur Gewährleistung der Verhältnismäßigkeit der harmonisierten Maßnahmen sieht sie ein umfassendes System von Garantien vor, einschließlich einer wirksamen gerichtlichen Überprüfung. Die in dieser Richtlinie festgelegten	***entfällt***

Maßnahmen stehen in vollem Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die insbesondere mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“) anerkannt wurden, darunter die Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit, die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, die Freiheit der wissenschaftlichen Forschung, einschließlich der akademischen Freiheit, das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten, das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und die unternehmerische Freiheit. Indem bei der Interessenvertretung im Auftrag eines Drittlands ein gemeinsames Maß an Transparenz erreicht wird, stärken die in dieser Richtlinie festgelegten Maßnahmen die in der Charta verankerten demokratischen Rechte der Bürger.

Abänderung 17

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(14a)Um potenzielle Interessenkonflikte zu vermeiden und die Integrität und Unparteilichkeit der Erarbeitung, Formulierung und Umsetzung von politischen Maßnahmen, Rechtsvorschriften oder

	öffentlichen Entscheidungsprozessen in der Union auch künftig zu wahren, sollten Personen, die hochrangige öffentliche Funktionen wie z. B. ein Regierungsamt oder ein parlamentarisches Mandat wahrgenommen haben, vor Ablauf einer ausreichenden und angemessenen Karenzzeit keine Interessenvertretungstätigkeiten im Auftrag von Drittländern ausüben.

Abänderung 18

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Die harmonisierten Transparenzanforderungen dieser Richtlinie sollten weder nationale Vorschriften über Interessenvertretungstätigkeiten für andere Einrichtungen als Drittlandseinrichtungen berühren, noch sollten sie sich auf den materiellen Inhalt dieser Tätigkeiten oder auf die materiellen Vorschriften auswirken, die für öffentliche Bedienstete gelten, wenn sie mit Einrichtungen interagieren, die Interessenvertretungstätigkeiten ausüben. ***Sie sollten nicht die nach nationalem Recht oder Unionsrecht für kriminelle Aktivitäten und deren Aufdeckung und Untersuchung sowie für die Überwachung der Strafverfolgung und Sanktionierung geltenden Vorschriften berühren, z. B.***	(15) Die harmonisierten Transparenzanforderungen dieser Richtlinie sollten weder nationale Vorschriften über Interessenvertretungstätigkeiten für andere Einrichtungen als Drittlandseinrichtungen berühren, noch sollten sie sich auf den materiellen Inhalt dieser Tätigkeiten oder auf die materiellen Vorschriften auswirken, die für öffentliche Bedienstete gelten, wenn sie mit Einrichtungen interagieren, die Interessenvertretungstätigkeiten ausüben.

im Zusammenhang mit Korruption.

Abänderung 19

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) Zur Harmonisierung der ***Transparenzanforderungen*** muss eine gemeinsame Definition ***von Interessenvertretung*** festgelegt werden. Im Sinne einer ordnungsgemäßen Anwendung der harmonisierten Transparenzanforderungen sollte der Begriff der Interessenvertretungstätigkeit weit gefasst werden. Er sollte Tätigkeiten abdecken, die in der Union und ihren Mitgliedstaaten, auch auf regionaler und lokaler Ebene, ausgeübt werden, um Einfluss auf die Erarbeitung, Formulierung oder Umsetzung von politischen Maßnahmen oder Rechtsvorschriften oder auf öffentliche Entscheidungsprozesse zu nehmen ***und dadurch auch die öffentliche*** Meinung ***zu beeinflussen***.	(16) Zur Harmonisierung der ***Mindestanforderungen an die Transparenz und zur Sicherstellung ihrer ordnungsgemäßen Anwendung*** muss eine gemeinsame ***und erschöpfende*** Definition ***des Begriffs „Interessenvertretung“*** festgelegt werden. Im Sinne einer ordnungsgemäßen Anwendung der harmonisierten Transparenzanforderungen sollte der Begriff der Interessenvertretungstätigkeit weit gefasst werden. Er sollte Tätigkeiten abdecken, die in der Union und ihren Mitgliedstaaten, auch auf regionaler und lokaler Ebene, ausgeübt werden, um Einfluss auf die Erarbeitung, Formulierung oder Umsetzung von politischen Maßnahmen oder Rechtsvorschriften oder auf öffentliche Entscheidungsprozesse zu nehmen***, unter anderem durch Beeinflussung der öffentlichen*** Meinung.

Abänderung 20

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) ***Es sollte ein klarer und substanzieller Zusammenhang zwischen der Tätigkeit und der Wahrscheinlichkeit bestehen, dass sie die Erarbeitung, Formulierung oder Umsetzung von politischen Maßnahmen oder Rechtsvorschriften oder öffentliche Entscheidungsprozesse in der Union beeinflussen könnte. Um*** festzustellen, ***ob ein solcher Zusammenhang besteht, sind*** alle relevanten Faktoren ***zu berücksichtigen***, wie der Inhalt der Tätigkeit, ihr Kontext, ihr Ziel, die Mittel, mit denen sie ausgeübt wird, oder die Frage, ob die Tätigkeit Teil einer systematischen oder anhaltenden Kampagne ist. Die abgedeckten Tätigkeiten sollten sich nicht auf Tätigkeiten beschränken, mit denen die Änderung einer bestimmten ***Politik***, ***Gesetzgebung*** oder öffentlichen ***Entscheidungsfindung*** hervorgerufen werden soll, sondern auch Tätigkeiten umfassen, mit denen der Status quo aufrechterhalten werden soll.	(17) ***Um einen klaren und substanziellen Zusammenhang zwischen den erbrachten Dienstleistungen und den Interessenvertretungstätigkeiten*** festzustellen, ***sollten*** alle relevanten Faktoren ***berücksichtigt werden***, wie der Inhalt der Tätigkeit, ihr Kontext, ihr Ziel, die Mittel, mit denen sie ausgeübt wird, oder die Frage, ob die Tätigkeit Teil einer systematischen oder anhaltenden Kampagne ist. Die abgedeckten Tätigkeiten sollten sich nicht auf Tätigkeiten beschränken, mit denen die Änderung einer bestimmten ***politischen Maßnahme***, ***Rechtsvorschrift*** oder ***eines bestimmten*** öffentlichen ***Entscheidungsprozesses*** hervorgerufen werden soll, sondern auch Tätigkeiten umfassen, mit denen der Status quo aufrechterhalten werden soll.

Abänderung 21

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) Erfolgen könnte die Interessenvertretung ***insbesondere*** durch Tätigkeiten wie die Organisation von oder Teilnahme an Treffen, Konferenzen oder	(18) Erfolgen könnte die Interessenvertretung durch Tätigkeiten wie die Organisation von oder Teilnahme an Treffen, Konferenzen oder Veranstaltungen, Beiträge zu

Veranstaltungen, Beiträge zu oder Teilnahme an Konsultationen, parlamentarischen Anhörungen oder anderen ähnlichen Initiativen, die Organisation von Kommunikations- oder Werbekampagnen, auch über Medien, Plattformen***,*** den Einsatz von Influencern in sozialen Medien***, Netzwerken und Basisinitiativen***, die Erstellung von Strategie- und Positionspapieren, Gesetzesänderungen, Meinungsumfragen und Erhebungen sowie offene Briefe und sonstiges Kommunikations- oder Informationsmaterial.	oder Teilnahme an Konsultationen, parlamentarischen Anhörungen oder anderen ähnlichen Initiativen, die Organisation von Kommunikations- oder Werbekampagnen, auch über Medien, Plattformen ***und*** den Einsatz von Influencern in sozialen Medien, die Erstellung von Strategie- und Positionspapieren, Gesetzesänderungen, Meinungsumfragen und Erhebungen sowie offene Briefe und sonstiges Kommunikations- oder Informationsmaterial***, auch von Denkfabriken oder Forschungseinrichtungen, die selbst als Einrichtungen handeln, die Interessenvertretungstätigkeiten ausüben***.

Abänderung 22

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) ***Die Interessenvertretung könnte sich auch auf Tätigkeiten erstrecken, die im Auftrag einer Drittlandseinrichtung im Zusammenhang mit Forschung und Bildung ausgeübt werden, wie etwa die Verbreitung von Papieren durch Denkfabriken, in denen die Annahme einer bestimmten öffentlichen Politik empfohlen oder befürwortet wird.*** Entsprechend dem in Artikel 13 der Charta verankerten Grundsatz der akademischen Freiheit und der	(19) Entsprechend dem in Artikel 13 der Charta verankerten Grundsatz der akademischen Freiheit und der Freiheit der wissenschaftlichen Forschung sollte sich die Interessenvertretung nicht auf die Forschung, die von Forschern in einem Bereich ihrer Wahl betrieben wird, die Verbreitung der Ergebnisse dieser Forschung oder Lehr- und Bildungstätigkeiten im Einklang mit dem Grundsatz der akademischen Freiheit und der institutionellen Autonomie erstrecken. Die Ausübung solcher

Freiheit der wissenschaftlichen Forschung sollte sich die Interessenvertretung nicht auf die Forschung, die von Forschern in einem Bereich ihrer Wahl betrieben wird, die Verbreitung der Ergebnisse dieser Forschung oder Lehr- und Bildungstätigkeiten im Einklang mit dem Grundsatz der akademischen Freiheit und der institutionellen Autonomie erstrecken***, es sei denn, der eindeutige Zweck dieser Tätigkeiten besteht darin, die Erarbeitung, Formulierung oder Umsetzung von politischen Maßnahmen oder Rechtsvorschriften oder öffentliche Entscheidungsprozesse in der Union zu beeinflussen, und sie werden im Auftrag einer Drittlandseinrichtung ausgeübt***. ***Ist dies nicht der Fall, sollte*** die Ausübung solcher Tätigkeiten nicht zu Registrierungspflichten nach dieser Richtlinie führen.

Tätigkeiten ***sollte daher*** nicht zu Registrierungspflichten nach dieser Richtlinie führen.

Abänderung 23

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(20) Tätigkeiten von Regierungsbeamten aus Drittländern, die mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden sind, einschließlich Tätigkeiten im Rahmen der Ausübung diplomatischer Beziehungen zwischen Staaten oder internationalen Organisationen, sollten vom Anwendungsbereich dieser	(20) Tätigkeiten von Regierungsbeamten aus Drittländern, die mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden sind, einschließlich Tätigkeiten im Rahmen der Ausübung diplomatischer Beziehungen zwischen Staaten oder internationalen Organisationen ***wie Tätigkeiten im Zusammenhang mit den in***

Richtlinie ausgenommen werden. Diese Richtlinie sollte auch nicht für Tätigkeiten von Rechtsanwälten gelten, die in der Bereitstellung von Rechtsberatung oder der Vertretung von Drittlandseinrichtungen in Rechts-, Schlichtungs- oder Mediationsverfahren bestehen und die Grundrechte dieser Einrichtungen wie ***den*** Anspruch auf rechtliches Gehör, das Recht auf ein faires Verfahren und das Recht auf Verteidigung ***schützen***. Auch fachliche Beratung, die keine Rechtsberatung ist, sollte nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, z. B. die ***Erstellung*** eines Fach- oder Sachverständigengutachtens, das als Beweismittel für die Argumentation vor Gericht dient, oder die Einholung technischer oder wissenschaftlicher Beratung zur Einhaltung technischer Rechtsvorschriften oder die Inanspruchnahme von Mediationsdiensten von Fachleuten als Mediatoren, bei denen es sich nicht unbedingt um zugelassene Rechtsanwälte handelt. Hilfstätigkeiten wie Catering, die Bereitstellung eines Veranstaltungsorts, der Druck von Broschüren oder Strategiepapieren oder die Leistung von Online-Vermittlungsdiensten im Sinne der Verordnung (EU) 2022/2065***3***, wie Online-Plattformdienste, sollten nicht unter diese Richtlinie fallen.

Artikel 3 des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen aufgeführten Aufgaben, sollten vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausgenommen werden. Diese Richtlinie sollte auch nicht für Tätigkeiten von Rechtsanwälten gelten, die in der Bereitstellung von Rechtsberatung oder der Vertretung von Drittlandseinrichtungen in Rechts-, Schlichtungs- oder Mediationsverfahren bestehen und ***durch*** die ***die*** Grundrechte dieser Einrichtungen wie ***der*** Anspruch auf rechtliches Gehör, das Recht auf ein faires Verfahren und das Recht auf Verteidigung ***geschützt werden***. Auch fachliche Beratung, die keine Rechtsberatung ist, sollte nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, z. B. die ***Einholung*** eines Fach- oder Sachverständigengutachtens, das als Beweismittel für die Argumentation vor Gericht dient, oder die Einholung technischer oder wissenschaftlicher Beratung zur Einhaltung technischer Rechtsvorschriften oder die Inanspruchnahme von Mediationsdiensten von Fachleuten als Mediatoren, bei denen es sich nicht unbedingt um zugelassene Rechtsanwälte handelt. Hilfstätigkeiten wie Catering, die Bereitstellung eines Veranstaltungsorts, der Druck von Broschüren oder Strategiepapieren oder die Leistung von Online-Vermittlungsdiensten im Sinne der Verordnung (EU) 2022/2065, wie Online-Plattformdienste, sollten nicht unter diese Richtlinie fallen.

[3] Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EU (Gesetz über digitale Dienste) (ABl. L 277 vom 27.10.2022, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2022/2065/oj).

[3] Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EU (Gesetz über digitale Dienste) (ABl. L 277 vom 27.10.2022, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2022/2065/oj).

Abänderung 24

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(21) Zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen muss eine gemeinsame Definition von Interessenvertretungsdienstleistern festgelegt werden. Interessenvertretungsdienstleister könnten juristische Personen des Privatrechts, natürliche Personen, die individuell eine gewerbliche Lobbytätigkeit ausüben, sowie andere natürliche oder juristische Personen sein, deren Haupttätigkeit oder gelegentliche Tätigkeit darin besteht, die öffentliche Entscheidungsfindung zu beeinflussen, darunter Lobby- und PR-Unternehmen, Denkfabriken, Organisationen der Zivilgesellschaft, private Forschungsinstitute, öffentliche Forschungsinstitute, die Forschungsdienstleistungen anbieten, einzelne Forscher und Berater.	***entfällt***

Abänderung 25

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(23) Hinter der Entscheidung einer Einrichtung, eine Interessenvertretung in Anspruch zu nehmen, können die Regierung oder Behörden eines Drittlands stehen. Dieser Umstand kann das Ergebnis davon sein, dass die Einrichtung unter der Kontrolle der Regierung oder der Behörden eines Drittlands steht, ***insbesondere wenn diese Regierung durch wirtschaftliche*** Rechte, ***vertragliche Vereinbarungen*** oder ***andere Mittel*** einen bestimmenden Einfluss auf diese Einrichtung ***ausübt***. ***Dies*** kann sich auch aus Situationen ergeben, in denen eine Regierung oder Behörden eines Drittlands insbesondere durch die Erteilung von Anweisungen oder Direktiven hinter der Entscheidung der Einrichtung standen. Um solche Fälle erfassen zu können, sollte der Begriff ***„Drittlandseinrichtungen“*** so verstanden werden, dass er nicht nur die Zentralregierung und die Behörden von Drittländern umfasst, sondern auch öffentliche oder private Einrichtungen, darunter Unionsbürger und in der Union niedergelassene juristische Personen, deren Handlungen letztlich diesem Drittland zugerechnet werden können. Ob die Handlungen einer öffentlichen oder privaten Einrichtung einer Regierung oder Behörde eines Drittlands zuzurechnen sind,	(23) Hinter der Entscheidung einer Einrichtung, eine Interessenvertretung in Anspruch zu nehmen, können die Regierung oder Behörden eines Drittlands stehen. Dieser Umstand kann das Ergebnis davon sein, dass die Einrichtung unter der Kontrolle der Regierung oder der Behörden eines Drittlands steht***. Um festzustellen, ob eine Einrichtung letztlich von einem Auftraggeber kontrolliert wird, müssen der tatsächliche und rechtliche Kontext, in dem sie tätig ist, die von Dritten gegenüber ihr ausgeübten Rechte, die vertraglichen Verpflichtungen der Einrichtung und alle anderen Faktoren berücksichtigt werden, die für sich genommen oder in Kombination darauf hindeuten, dass jemand in der Lage ist, einen bestimmenden Einfluss auf sie auszuüben. Solche tatsächlichen und rechtlichen Elemente können sich insbesondere aus dem Eigentum, dem Recht, die Vermögenswerte einer Einrichtung ganz oder teilweise zu nutzen, Rechten oder Verträgen, die*** einen bestimmenden Einfluss auf ***die Zusammensetzung, die Abstimmungen oder die Entscheidungen der Organe einer Einrichtung gewähren, oder Rechten ergeben, die***

sollte jeweils im Einzelfall unter gebührender Berücksichtigung von Elementen wie den Merkmalen der betreffenden Einrichtung und dem rechtlichen und wirtschaftlichen Umfeld in dem Drittland, in dem die Einrichtung tätig ist, einschließlich der Rolle der Regierung in der Wirtschaft jenes Landes, festgestellt werden.

entscheidende Auswirkungen auf finanzielle oder strategische Maßnahmen ermöglichen. Diese Elemente sollten zusammen Möglichkeiten für den Auftraggeber darstellen, die strategische Ausrichtung oder die wichtigsten Entscheidungen einer Einrichtung zu lenken. Die Kontrolle kann sich auch aus Situationen ergeben, in denen eine Regierung oder Behörden eines Drittlands insbesondere durch die Erteilung von Anweisungen oder Direktiven hinter der Entscheidung der Einrichtung standen. Um solche Fälle erfassen zu können, sollte der Begriff ***„Drittlandseinrichtungen, die als Auftraggeber von Interessenvertretungstätigkeiten handeln“*** so verstanden werden, dass er nicht nur die Zentralregierung und die Behörden von Drittländern umfasst, sondern auch öffentliche oder private Einrichtungen, darunter Unionsbürger und in der Union niedergelassene juristische Personen, deren Handlungen letztlich diesem Drittland zugerechnet werden können. Ob die Handlungen einer öffentlichen oder privaten Einrichtung einer Regierung oder Behörde eines Drittlands zuzurechnen sind, sollte jeweils im Einzelfall unter gebührender Berücksichtigung von Elementen wie den Merkmalen der betreffenden Einrichtung und dem rechtlichen und wirtschaftlichen Umfeld in dem Drittland, in dem die Einrichtung tätig ist, einschließlich der Rolle der Regierung in der Wirtschaft jenes

	Landes, festgestellt werden. ***Diese Zurechnung sollte sich auf eindeutige Beweise stützen und darf nicht als Instrument eingesetzt werden, mit dem der zivilgesellschaftliche Raum eingeschränkt wird oder Einrichtungen an den Pranger gestellt werden.***

Abänderung 26

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 24

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(24) Eine Interessenvertretungstätigkeit sollte in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, wenn sie im Auftrag ***einer Drittlandseinrichtung*** ausgeübt wird. Dies bedeutet, dass sie sich auf Interessenvertretungsdienstleistungen erstrecken sollte, die für ***Drittlandseinrichtungen*** erbracht werden. Da sich die Regierung eines Drittlands außerdem auf Einrichtungen stützen kann, deren Handlungen ihr zugerechnet werden können, um Interessenvertretungstätigkeiten auszuüben, die wirtschaftlicher Natur und somit mit einer Interessenvertretungsdienstleistung vergleichbar sind, sollte die Richtlinie auch solche Tätigkeiten abdecken. Sie kann somit auch die interne Interessenvertretung durch ***Drittlandseinrichtungen*** umfassen. Diese Richtlinie sollte für Interessenvertretungstätigkeiten gelten, die im Auftrag von	(24) Eine Interessenvertretungstätigkeit sollte in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, wenn sie im Auftrag ***eines drittstaatlichen Auftraggebers*** ausgeübt wird. Dies bedeutet, dass sie sich auf Interessenvertretungsdienstleistungen erstrecken sollte, die für ***drittstaatliche Auftraggeber*** erbracht werden. Da sich die Regierung eines Drittlands außerdem auf Einrichtungen stützen kann, deren Handlungen ihr zugerechnet werden können, um Interessenvertretungstätigkeiten auszuüben, die wirtschaftlicher Natur und somit mit einer Interessenvertretungsdienstleistung vergleichbar sind, sollte die Richtlinie auch solche Tätigkeiten abdecken. Sie kann somit auch die interne Interessenvertretung durch ***drittstaatliche Auftraggeber*** umfassen. Diese Richtlinie sollte für Interessenvertretungstätigkeiten gelten, die im Auftrag von

Drittlandseinrichtungen gegenüber natürlichen oder juristischen Personen ausgeübt werden oder in einem oder mehreren Mitgliedstaaten erbracht oder bekannt gemacht werden.	***drittstaatlichen Auftraggebern*** gegenüber natürlichen oder juristischen Personen ausgeübt werden oder in einem oder mehreren Mitgliedstaaten erbracht oder bekannt gemacht werden.

Abänderung 27

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 25

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(25) ***Sie*** sollte nicht für Tätigkeiten gelten, die die Interessen eines Drittlands unterstützen oder darauf ausgerichtet sind, ohne dass jedoch eine Verbindung zu diesem Drittland besteht. Dazu gehören Tätigkeiten, die Ausdruck der freien Meinungsäußerung und der Freiheit der Weitergabe und des Empfangs von Informationen und Ideen oder eine Ausprägung der akademischen Freiheit darstellen, wie etwa Tätigkeiten, die von natürlichen Personen in persönlicher Eigenschaft ausgeübt werden, oder von Journalisten, die für Medien aus Drittländern tätig sind und deren Handlungen nicht einem Drittland zugerechnet werden können oder nicht als Interessenvertretung im Sinne dieser Richtlinie gelten. Die Bereitstellung von Mediendiensten im Sinne des Artikels 2 der Verordnung (EU) ***XXXX/XXXX*** des Europäischen Parlaments und des Rates[4] sowie die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen	(25) ***Diese Richtlinie*** sollte nicht für Tätigkeiten gelten, die die Interessen eines Drittlands unterstützen oder darauf ausgerichtet sind, ohne dass jedoch eine Verbindung zu diesem Drittland besteht. Dazu gehören Tätigkeiten, die Ausdruck der freien Meinungsäußerung und der Freiheit der Weitergabe und des Empfangs von Informationen und Ideen oder eine Ausprägung der akademischen Freiheit darstellen, wie etwa Tätigkeiten, die von natürlichen Personen in persönlicher Eigenschaft ausgeübt werden, oder von Journalisten, die für Medien aus Drittländern tätig sind und deren Handlungen nicht einem Drittland zugerechnet werden können oder nicht als Interessenvertretung im Sinne dieser Richtlinie gelten. Die Bereitstellung von Mediendiensten im Sinne des Artikels 2 der Verordnung (EU) ***2024/1083***[4] des Europäischen Parlaments und des Rates sowie die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen

Parlaments und des Rates[5] fallen nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie. ***Interessenvertretungstätigkeiten, die von Mediendiensteanbietern im Auftrag von Drittlandseinrichtungen im Sinne dieser Richtlinie ausgeübt werden, fallen jedoch unter diese Richtlinie.***	Parlaments und des Rates[5] fallen nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie.
_____	_____
[4] Verordnung (EU) ***XXXX/XXXX*** des Europäischen Parlaments und des Rates vom ***XXXX*** zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für Mediendienste im Binnenmarkt ***(Europäisches Medienfreiheitsgesetz)*** und zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU (ABl. L ***XX vom XX.XX.XXXX***, ***S. XX,*** ELI: ***XXX***).	[4] Verordnung (EU) ***2024/1083*** des Europäischen Parlaments und des Rates vom ***11. April 2024*** zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für Mediendienste im Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU (***Europäisches Medienfreiheitsgesetz)(***ABl. L, ***2024/1083, 17.4.2024***, ***ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1083/oj***).
[5] Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) (ABl. L 95 vom 15.4.2010, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2010/13/oj).	[5] Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) (ABl. L 95 vom 15.4.2010, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2010/13/oj).

Abänderung 28

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 26

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(26) Für die Zwecke von	(26) Für die Zwecke von

Interessenvertretungsdienstleistungen, die für ***eine Drittlandseinrichtung*** erbracht werden, sollte jede Gegenleistung, die ***sie*** für die betreffende Interessenvertretungsdienstleistung erhält, als Vergütung im Sinne dieser Richtlinie betrachtet werden. Dazu könnten finanzielle Zuwendungen wie Darlehen, Kapitalzuführungen, Schuldenerlass, steuerliche Anreize oder Steuerbefreiungen zählen, die als Gegenleistung für eine Interessenvertretungstätigkeit gewährt werden. Die Vergütung könnte auch Sachleistungen wie die Bereitstellung, den Bau und die Instandhaltung von Büroflächen als Gegenleistung für eine Interessenvertretungsdienstleistung umfassen. In solchen Fällen wäre der Interessenvertretungsdienstleister dafür verantwortlich, den Wert des erhaltenen Vorteils zu schätzen, z. B. anhand des marktüblichen Satzes.	Interessenvertretungsdienstleistungen, die für ***einen drittstaatlichen Auftraggeber*** erbracht werden, sollte jede Gegenleistung, die ***er*** für die betreffende Interessenvertretungsdienstleistung erhält, als Vergütung im Sinne dieser Richtlinie betrachtet werden. Dazu könnten finanzielle Zuwendungen wie Darlehen, Kapitalzuführungen, Schuldenerlass, steuerliche Anreize oder Steuerbefreiungen zählen, die als Gegenleistung für eine Interessenvertretungstätigkeit gewährt werden. Die Vergütung könnte auch Sachleistungen wie die Bereitstellung, den Bau und die Instandhaltung von Büroflächen als Gegenleistung für eine Interessenvertretungsdienstleistung umfassen. In solchen Fällen wäre der Interessenvertretungsdienstleister dafür verantwortlich, den Wert des erhaltenen Vorteils zu schätzen, z. B. anhand des marktüblichen Satzes.

Abänderung 29

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 27

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(27) Der Gerichtshof hat entschieden, dass das Wesensmerkmal des Entgelts darin besteht, dass es die wirtschaftliche Gegenleistung für die betreffenden Leistungen darstellt. Beiträge ***zur Kernfinanzierung*** einer Organisation oder eine ähnliche	(27) Der Gerichtshof hat entschieden, dass das Wesensmerkmal des Entgelts darin besteht, dass es die wirtschaftliche Gegenleistung***, d. h. eine bestimmte Bezahlung oder eine bestimmte Vergütung,*** für die betreffenden Leistungen darstellt.

finanzielle Unterstützung, ***z. B.*** im Rahmen eines Zuschussprogramms eines Drittlands, sollten nicht als Vergütung für eine Interessenvertretungsdienstleistung angesehen werden, wenn sie in keinem Zusammenhang mit einer Interessenvertretungstätigkeit stehen, d. h. wenn die Einrichtung eine solche Finanzierung unabhängig davon erhalten würde, ob sie spezifische Interessenvertretungstätigkeiten ausübt.	Beiträge ***zu einer Organisation, insbesondere*** einer Organisation ***der Zivilgesellschaft, wie Beiträge zu ihrer Kernfinanzierung*** oder eine ähnliche finanzielle Unterstützung, ***beispielsweise*** im Rahmen eines Zuschussprogramms eines Drittlands, sollten nicht als Vergütung für eine Interessenvertretungsdienstleistung angesehen werden, wenn sie in keinem Zusammenhang mit einer Interessenvertretungstätigkeit stehen, d. h. wenn die Einrichtung eine solche Finanzierung unabhängig davon erhalten würde, ob sie spezifische Interessenvertretungstätigkeiten ausübt.

Abänderung 30

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 28

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(28) Um einen umfassenden und transparenten Überblick über die für eine Interessenvertretungstätigkeit insgesamt aufgewendeten Beträge zu gewährleisten, sollten die jährlichen Beträge für die Zwecke dieser Richtlinie die jährliche Gesamtvergütung umfassen, die von ***der Drittlandseinrichtung*** für die Erbringung einer Interessenvertretungsdienstleistung ***erhalten*** wurde, sowie, falls keine Vergütung ***erhalten*** wird, die geschätzten jährlichen Kosten im Zusammenhang mit der ausgeübten	(28) Um einen umfassenden und transparenten Überblick über die für eine Interessenvertretungstätigkeit insgesamt aufgewendeten Beträge zu gewährleisten, sollten die jährlichen Beträge für die Zwecke dieser Richtlinie die jährliche Gesamtvergütung umfassen, die von ***dem drittstaatlichen Auftraggeber*** für die Erbringung einer Interessenvertretungsdienstleistung ***geleistet*** wurde, sowie, falls keine Vergütung ***geleistet*** wird, die geschätzten jährlichen Kosten im Zusammenhang mit der ausgeübten

Interessenvertretungstätigkeit. Aus denselben Gründen sollten diese Beträge auch die Kosten für Unterauftragnehmer und Hilfstätigkeiten ***beinhalten***.	Interessenvertretungstätigkeit. Aus denselben Gründen sollten diese Beträge auch die Kosten für Unterauftragnehmer und Hilfstätigkeiten ***umfassen***.

Abänderung 31

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 29

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(29) Unterauftragnehmer können als Einrichtung gelten, die Interessenvertretungstätigkeiten im Auftrag von ***Drittlandseinrichtungen*** ausübt, und somit in den Anwendungsbereich der in dieser Richtlinie festgelegten Verpflichtungen fallen. Um den Verwaltungsaufwand zu verringern und eine Doppelzählung der Vergütung zu vermeiden sowie Informationen über die gesamte Vertragskette hinweg zu gewährleisten, sollten Einrichtungen, die Interessenvertretungstätigkeiten ausüben, dafür sorgen, dass ihre vertraglichen Vereinbarungen mit Unterauftragnehmern Informationen darüber enthalten, dass die Interessenvertretungstätigkeit im Auftrag ***einer Drittlandseinrichtung*** erbracht wird, sowie eine Verpflichtung zur Weitergabe dieser Informationen in Fällen, in denen die Tätigkeit weitervergeben wird. Auf dieser Grundlage sollten Unterauftragnehmer von der in dieser Richtlinie festgelegten Registrierungs- und Aufzeichnungspflicht und	(29) Unterauftragnehmer können als Einrichtung gelten, die Interessenvertretungstätigkeiten im Auftrag von ***drittstaatlichen Auftraggebern*** ausübt, und somit in den Anwendungsbereich der in dieser Richtlinie festgelegten Verpflichtungen fallen. Um den Verwaltungsaufwand zu verringern und eine Doppelzählung der Vergütung zu vermeiden sowie Informationen über die gesamte Vertragskette hinweg zu gewährleisten, sollten Einrichtungen, die Interessenvertretungstätigkeiten ausüben, dafür sorgen, dass ihre vertraglichen Vereinbarungen mit Unterauftragnehmern Informationen darüber enthalten, dass die Interessenvertretungstätigkeit im Auftrag ***eines drittstaatlichen Auftraggebers*** erbracht wird, sowie eine Verpflichtung zur Weitergabe dieser Informationen in Fällen, in denen die Tätigkeit weitervergeben wird. Auf dieser Grundlage sollten Unterauftragnehmer von der in dieser Richtlinie festgelegten Registrierungs- und Aufzeichnungspflicht und

gegebenenfalls von der Pflicht, einen bevollmächtigten Vertreter zu benennen, befreit werden.	gegebenenfalls von der Pflicht, einen bevollmächtigten Vertreter zu benennen, befreit werden.

Abänderung 32

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 30

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(30) Zur Erleichterung der Einhaltung der Registrierungspflichten dieser Richtlinie sollten Interessenvertretungsdienstleister berechtigt sein, von der Einrichtung, in deren Auftrag die Dienstleistung erbracht wird, eine Erklärung darüber zu verlangen, ob ***es sich um eine Drittlandseinrichtung handelt***. Interessenvertretungsdienstleister sollten dieses Recht bestmöglich nutzen, um eine fundierte Entscheidung zu treffen, die es ihnen ermöglicht, die in dieser Richtlinie festgelegten Verpflichtungen bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten in vollem Umfang zu erfüllen.	(30) Zur Erleichterung der Einhaltung der Registrierungspflichten dieser Richtlinie sollten Interessenvertretungsdienstleister berechtigt sein, von der Einrichtung, in deren Auftrag die Dienstleistung erbracht wird, eine Erklärung darüber zu verlangen, ob ***sie ein drittstaatlicher Auftraggeber ist***. Interessenvertretungsdienstleister sollten dieses Recht bestmöglich nutzen, um eine fundierte Entscheidung zu treffen, die es ihnen ermöglicht, die in dieser Richtlinie festgelegten Verpflichtungen bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten in vollem Umfang zu erfüllen.

Abänderung 33

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 31

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(31) Um die Rechenschaftspflicht zu unterstützen und das Bewusstsein für die von ihnen vertretenen Drittlandsinteressen zu fördern, sollten Einrichtungen, die im Auftrag ***einer Drittlandseinrichtung***	(31) Um die Rechenschaftspflicht zu unterstützen und das Bewusstsein für die von ihnen vertretenen Drittlandsinteressen zu fördern, sollten Einrichtungen, die im Auftrag ***eines drittstaatlichen Auftraggebers***

Interessenvertretungstätigkeiten ausüben, ***verpflichtet werden,*** bestimmte ***Aufzeichnungen zu führen***. Diese Aufzeichnungen sollten eine Beschreibung des Zwecks der Interessenvertretungstätigkeit enthalten, insbesondere des Entscheidungsprozesses, auf den sie Einfluss nehmen soll, und des angestrebten Ergebnisses. Die Aufzeichnungen sollten auch die Identität ***der Drittlandseinrichtung beinhalten***, die in Fällen, in denen es sich bei ***der Einrichtung*** um eine natürliche Person handelt, als der vollständige Name der natürlichen Person zu verstehen ist. Ebenso sollten sie Kopien von Verträgen und ***wichtigen Schriftwechseln umfassen,*** die ***für das Verständnis der Art, des Zwecks und der*** finanziellen Modalitäten der Interessenvertretungstätigkeit ***unerlässlich sind,*** sowie Informationen oder Materialien, die einen zentralen Bestandteil der Tätigkeit darstellen, wie z. B. Positionspapiere, die an öffentliche Bedienstete weitergegeben werden.	Interessenvertretungstätigkeiten ausüben, bestimmte ***Informationen aufbewahren***. Diese Aufzeichnungen sollten eine Beschreibung des Zwecks der Interessenvertretungstätigkeit enthalten, insbesondere des Entscheidungsprozesses, auf den sie Einfluss nehmen soll, und des angestrebten Ergebnisses. Die Aufzeichnungen sollten auch die Identität ***des drittstaatlichen Auftraggebers umfassen***, die in Fällen, in denen es sich bei ***dem Auftraggeber*** um eine natürliche Person handelt, als der vollständige Name der natürlichen Person zu verstehen ist. Ebenso sollten sie Kopien von Verträgen und die finanziellen Modalitäten der Interessenvertretungstätigkeit sowie Informationen oder Materialien, die einen zentralen Bestandteil der Tätigkeit darstellen, wie z. B. Positionspapiere, die an öffentliche Bedienstete weitergegeben werden***, umfassen***.

Abänderung 34

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 32

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(32) Einrichtungen, die Interessenvertretungstätigkeiten im Auftrag von Drittländern ausüben, sollten nicht verpflichtet	(32) Einrichtungen, die Interessenvertretungstätigkeiten im Auftrag von Drittländern ausüben, sollten nicht verpflichtet

sein, die in diesen Aufzeichnungen enthaltenen personenbezogenen Daten länger aufzubewahren, als dies dafür erforderlich ist, dass die Aufsichtsbehörden ihre Aufsichts- und Durchsetzungsaufgaben wahrnehmen können. Diese Aufzeichnungen sollten so lange aufbewahrt werden, dass die Aufsichtsbehörden in begründeten Fällen die Aufzeichnungen über ***die Drittlandseinrichtung*** und die Interessenvertretungstätigkeit sowie die jährlich aggregierten Aufzeichnungen erhalten können.	sein, die in diesen Aufzeichnungen enthaltenen personenbezogenen Daten länger aufzubewahren, als dies dafür erforderlich ist, dass die Aufsichtsbehörden ihre Aufsichts- und Durchsetzungsaufgaben wahrnehmen können. Diese Aufzeichnungen sollten so lange aufbewahrt werden, dass die Aufsichtsbehörden in begründeten Fällen die Aufzeichnungen über ***den drittstaatlichen Auftraggeber*** und die Interessenvertretungstätigkeit sowie die jährlich aggregierten Aufzeichnungen erhalten können.

Abänderung 35

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 33

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(33) Um eine wirksame Aufsicht zu ermöglichen, sollten Einrichtungen, die im Auftrag ***einer Drittlandseinrichtung*** Interessenvertretungstätigkeiten ausüben und keinen Niederlassungsort in der Union haben, verpflichtet werden, einen in der Union niedergelassenen bevollmächtigten Vertreter zu benennen und sicherzustellen, dass dieser über die erforderlichen Befugnisse und Mittel verfügt, um mit den zuständigen Behörden zusammenzuarbeiten.	(33) Um eine wirksame Aufsicht zu ermöglichen, sollten Einrichtungen, die im Auftrag ***eines drittstaatlichen Auftraggebers*** Interessenvertretungstätigkeiten ausüben und keinen Niederlassungsort in der Union haben, verpflichtet werden, einen in der Union niedergelassenen bevollmächtigten Vertreter zu benennen und sicherzustellen, dass dieser über die erforderlichen Befugnisse und Mittel verfügt, um mit den zuständigen Behörden zusammenzuarbeiten.

Abänderung 36
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 34

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(34) Um harmonisierte ***Transparenzanforderungen*** im gesamten Binnenmarkt zu ***gewährleisten***, sollten Einrichtungen, die Interessenvertretungstätigkeiten im Auftrag ***einer Drittlandseinrichtung*** ausüben, verpflichtet werden, sich ***an ihrem Niederlassungsort*** in nationalen Registern registrieren zu lassen***. Spätere Aktualisierungen einer bestehenden Registrierung sollten ebenfalls in diesem nationalen Register erfolgen***. Diese Register sollten von den Mitgliedstaaten errichtet, betrieben und gepflegt werden. Die Mitgliedstaaten können für die Zwecke dieser Richtlinie auf ihre bestehenden nationalen Register zurückgreifen, sofern die Anforderungen dieser Richtlinie eingehalten werden. Zur Wahrung der nationalen Zuständigkeitsverteilung sollten die Mitgliedstaaten das Recht haben, mehr als ein derartiges Register zu errichten. In solchen Fällen sollten die Mitgliedstaaten Vorschriften dazu erlassen, in welchen nationalen Registern Einrichtungen, die im Auftrag von Drittländern Interessenvertretungstätigkeiten ausüben, registriert werden sollten. Die Protokolle über Verarbeitungsvorgänge in Bezug auf personenbezogene Daten innerhalb der nationalen Register sollten nicht länger aufbewahrt werden, als dies für die Überwachung der Rechtmäßigkeit des Zugangs zu personenbezogenen Daten erforderlich ist, und daher nicht	(34) Um ***für*** harmonisierte ***Mindestanforderungen an die Transparenz*** im gesamten Binnenmarkt zu ***sorgen***, sollten Einrichtungen, die Interessenvertretungstätigkeiten im Auftrag ***eines drittstaatlichen Auftraggebers*** ausüben, verpflichtet werden, sich in nationalen Registern ***eines Mitgliedstaats*** registrieren zu lassen***, in dem sich ihre Hauptniederlassung befindet oder in dem sie Interessenvertretungstätigkeiten ausüben***. Diese Register sollten von den Mitgliedstaaten errichtet, betrieben und gepflegt werden. ***Spätere Aktualisierungen einer bestehenden Registrierung sollten ebenfalls in diesem nationalen Register erfolgen.*** Die Mitgliedstaaten können für die Zwecke dieser Richtlinie auf ihre bestehenden nationalen Register zurückgreifen, sofern die Anforderungen dieser Richtlinie eingehalten werden. Zur Wahrung der nationalen Zuständigkeitsverteilung sollten die Mitgliedstaaten das Recht haben, mehr als ein derartiges Register zu errichten***, wobei die Register interoperabel sein sollten***. In solchen Fällen sollten die Mitgliedstaaten Vorschriften dazu erlassen, in welchen nationalen Registern Einrichtungen, die im Auftrag von Drittländern Interessenvertretungstätigkeiten ausüben, registriert werden sollten. Die Protokolle über Verarbeitungsvorgänge in Bezug auf personenbezogene Daten innerhalb der nationalen Register

länger als ein Jahr gespeichert werden.	sollten nicht länger aufbewahrt werden, als dies für die Überwachung der Rechtmäßigkeit des Zugangs zu personenbezogenen Daten erforderlich ist, und daher nicht länger als ein Jahr gespeichert werden.

Abänderung 37

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 35

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(35) Nach der Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates[6] ***sind*** Informationen über die mit dieser Richtlinie eingeführten Registrierungspflichten und -formalitäten über das einheitliche digitale Zugangstor verfügbar, das über das Internetportal „Ihr Europa“ eine zentrale Anlaufstelle bietet, die Unternehmen und Bürger über Vorschriften und Verfahren auf allen Verwaltungsebenen im Binnenmarkt informiert sowie einen direkten, zentralisierten und geführten Zugang zu Hilfs- und Problemlösungsdiensten sowie zu einem breiten Spektrum vollständig digitalisierter Verwaltungsverfahren ermöglicht. Das Registrierungsverfahren ***erfolgt*** zudem vollständig online und nach dem Grundsatz der einmaligen Erfassung, um die Wiederverwendung von Daten zu erleichtern.	(35) Nach der Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates ***sollten*** Informationen über die mit dieser Richtlinie eingeführten Registrierungspflichten und -formalitäten über das einheitliche digitale Zugangstor verfügbar ***sein***, das über das Internetportal „Ihr Europa“ eine zentrale Anlaufstelle bietet, die Unternehmen und Bürger über Vorschriften und Verfahren auf allen Verwaltungsebenen im Binnenmarkt informiert sowie einen direkten, zentralisierten und geführten Zugang zu Hilfs- und Problemlösungsdiensten sowie zu einem breiten Spektrum vollständig digitalisierter Verwaltungsverfahren ermöglicht. Das Registrierungsverfahren ***sollte*** zudem vollständig online und nach dem Grundsatz der einmaligen Erfassung ***erfolgen***, um die Wiederverwendung von Daten zu erleichtern.
[6] Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Oktober 2018 über	[6] Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Oktober 2018 über

die Einrichtung eines einheitlichen digitalen Zugangstors zu Informationen, Verfahren, Hilfs- und Problemlösungsdiensten und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1724/oj)	die Einrichtung eines einheitlichen digitalen Zugangstors zu Informationen, Verfahren, Hilfs- und Problemlösungsdiensten und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1724/oj)

Abänderung 38

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 36

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(36) Ist die Einrichtung, die im Auftrag ***einer Drittlandseinrichtung*** Interessenvertretungstätigkeiten ausübt, in mehreren Mitgliedstaaten niedergelassen, sollte die Registrierung nur in ***dem*** Mitgliedstaat erfolgen***, in dem die Einrichtung ihre Hauptniederlassung hat. Unter der Hauptniederlassung der Einrichtung ist der Ort zu verstehen, an dem die Einrichtung ihren Hauptsitz oder eingetragenen Sitz hat und die wichtigsten wirtschaftlichen Tätigkeiten und die betriebliche Kontrolle ausgeübt werden.***	(36) Ist die Einrichtung, die im Auftrag ***eines drittstaatlichen Auftraggebers*** Interessenvertretungstätigkeiten ausübt, in mehreren Mitgliedstaaten niedergelassen, sollte die Registrierung nur in ***einem*** Mitgliedstaat erfolgen.

Abänderung 39

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 37

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(37) Die für die Zwecke dieser Richtlinie in die Registrierung	(37) Die für die Zwecke dieser Richtlinie in die Registrierung

aufzunehmenden Informationen sollten sich darauf beschränken, was für die Gewährleistung der Transparenz der im Auftrag von Drittländern ausgeübten Interessenvertretungstätigkeiten und für die wirksame Durchsetzung dieser Richtlinie erforderlich ist. Diese Informationen sollten Daten über die Einrichtung selbst, die Interessenvertretungstätigkeiten ausübt, das Drittland, in dessen Auftrag die Tätigkeiten erbracht werden, und die Identität der Unterauftragnehmer im Sinne dieser Richtlinie, die Interessenvertretungstätigkeiten ausüben, umfassen; ebenso sollten Informationen über die konkret ausgeübten Interessenvertretungstätigkeiten in die Registrierung aufgenommen werden. Gegebenenfalls sollte sie auch einen Verweis auf Mediendiensteanbieter oder Online-Plattformen enthalten, auf denen im Rahmen der Interessenvertretungstätigkeiten Werbung platziert wird. Die Registrierung sollte sich nicht auf Informationen über die Höhe oder Herkunft von finanzieller Unterstützung beziehen, die in keinem Zusammenhang mit einer Interessenvertretungstätigkeit steht.	aufzunehmenden Informationen sollten sich darauf beschränken, was für die Gewährleistung der Transparenz der im Auftrag von Drittländern ausgeübten Interessenvertretungstätigkeiten und für die wirksame ***und verhältnismäßige*** Durchsetzung dieser Richtlinie erforderlich ist. Diese Informationen sollten Daten über die Einrichtung selbst, die Interessenvertretungstätigkeiten ausübt, das Drittland, in dessen Auftrag die Tätigkeiten erbracht werden, und die Identität der Unterauftragnehmer im Sinne dieser Richtlinie, die Interessenvertretungstätigkeiten ausüben, umfassen; ebenso sollten Informationen über die konkret ausgeübten Interessenvertretungstätigkeiten in die Registrierung aufgenommen werden. Gegebenenfalls sollte sie auch einen Verweis auf Mediendiensteanbieter oder Online-Plattformen enthalten, auf denen im Rahmen der Interessenvertretungstätigkeiten Werbung platziert wird. Die Registrierung sollte sich nicht auf Informationen über die Höhe oder Herkunft von finanzieller Unterstützung beziehen, die in keinem Zusammenhang mit einer Interessenvertretungstätigkeit steht.

Abänderung 40

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 38

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(38) Um sicherzustellen, dass es die für die Zwecke der	(38) Um sicherzustellen, dass es die für die Zwecke der

Registrierung bereitgestellten Informationen den für die nationalen Register zuständigen Behörden weiterhin ermöglichen, die Drittländer, in deren Auftrag Interessenvertretungstätigkeiten ***erbracht*** werden, und die für diese Tätigkeiten ausgegebenen Beträge korrekt und genau zu bestimmen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, delegierte Rechtsakte zur Anpassung der Standardinformationen zu erlassen.	Registrierung bereitgestellten Informationen den für die nationalen Register zuständigen Behörden weiterhin ermöglichen, die Drittländer, in deren Auftrag Interessenvertretungstätigkeiten ***ausgeübt*** werden, und die für diese Tätigkeiten ausgegebenen Beträge korrekt und genau zu bestimmen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, delegierte Rechtsakte zur Anpassung der ***zu registrierenden*** Standardinformationen zu erlassen.

Abänderung 41

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 39

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(39) Einrichtungen, die im Auftrag von Drittländern Interessenvertretungstätigkeiten ausüben und in einem nationalen Register registriert sind, sollten die dortigen Informationen mindestens einmal jährlich aktualisieren. Angesichts der Bedeutung, die der Richtigkeit der in den nationalen Registern enthaltenen Informationen für die Anwendung und Überwachung der Richtlinie zukommt, sollten Änderungen oder Ergänzungen der Kontaktdaten der eingetragenen Einrichtung jedoch ***schneller und in jedem Fall innerhalb einer angemessenen Frist*** vorgenommen werden.	(39) Einrichtungen, die im Auftrag von Drittländern Interessenvertretungstätigkeiten ausüben und in einem nationalen Register registriert sind, sollten die dortigen Informationen mindestens einmal jährlich aktualisieren. Angesichts der Bedeutung, die der Richtigkeit der in den nationalen Registern enthaltenen Informationen für die Anwendung und Überwachung der Richtlinie zukommt, sollten Änderungen oder Ergänzungen der Kontaktdaten der eingetragenen Einrichtung jedoch ***so schnell wie möglich*** vorgenommen werden.

Abänderung 42

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 41

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(41) Einrichtungen, die im Auftrag von ***Drittländern*** eine Interessenvertretungstätigkeit ausüben, sollten nachweisen können, dass sie die Registrierungspflichten erfüllt haben. Nach ihrer Registrierung sollte die Einrichtung eine Kopie der in dem jeweiligen nationalen Register enthaltenen Informationen und eine eindeutige Europäische Interessenvertretungsnummer (***im Folgenden „EIRN“***) erhalten. Die EIRN soll der Erleichterung der unionsweiten Identifizierung von nach dieser Richtlinie registrierten Einrichtungen dienen. Die Zusammensetzung der EIRN sollte daher die Identifizierung des Registrierungsmitgliedstaats und des spezifischen nationalen Registers ermöglichen, in dem die Registrierung erfolgt ist. Die Wahl des Codes zur Identifizierung des nationalen Registers sollte für Personen, die mit der Organisation des betreffenden Mitgliedstaats vertraut sind, logisch sein.	(41) Einrichtungen, die im Auftrag von ***drittstaatlichen Auftraggebern*** eine Interessenvertretungstätigkeit ausüben, sollten nachweisen können, dass sie die Registrierungspflichten erfüllt haben. Nach ihrer Registrierung sollte die Einrichtung eine Kopie der in dem jeweiligen nationalen Register enthaltenen Informationen und eine eindeutige Europäische Interessenvertretungsnummer (***EIRN – European Interest Representation Number***) erhalten. Die EIRN soll der Erleichterung der unionsweiten Identifizierung von nach dieser Richtlinie registrierten Einrichtungen dienen. Die Zusammensetzung der EIRN sollte daher die Identifizierung des Registrierungsmitgliedstaats und des spezifischen nationalen Registers ermöglichen, in dem die Registrierung erfolgt ist. Die Wahl des Codes zur Identifizierung des nationalen Registers sollte für Personen, die mit der Organisation des betreffenden Mitgliedstaats vertraut sind, logisch sein.

Abänderung 43

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 42

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(42) Sobald sie in ***dem*** Mitgliedstaat registriert ***sind, in dem sie niedergelassen*** sind,	(42) Sobald sie in ***einem*** Mitgliedstaat registriert sind, sollten registrierte Einrichtungen

sollten registrierte Einrichtungen nicht verpflichtet sein, sich in anderen Mitgliedstaaten registrieren zu lassen, auch wenn sie dort eine Interessenvertretungstätigkeit aufnehmen. Um jedoch öffentlichen Bediensteten den Zugang zu Informationen über Einrichtungen zu erleichtern, die Interessenvertretungstätigkeiten ausüben und mit denen sie interagieren könnten, sollten andere Mitgliedstaaten, in denen solche Tätigkeiten ausgeübt werden, in ihre eigenen nationalen Register die Namen der betreffenden registrierten Einrichtungen, deren EIRN und den Link zu den ***Informationen im*** öffentlich zugänglichen nationalen Register, in dem sie registriert sind, aufnehmen.

nicht verpflichtet sein, sich in anderen Mitgliedstaaten registrieren zu lassen, auch wenn sie dort eine Interessenvertretungstätigkeit aufnehmen. Um jedoch öffentlichen Bediensteten den Zugang zu Informationen über Einrichtungen zu erleichtern, die Interessenvertretungstätigkeiten ausüben und mit denen sie interagieren könnten, sollten andere Mitgliedstaaten, in denen solche Tätigkeiten ausgeübt werden, in ihre eigenen nationalen Register die Namen der betreffenden registrierten Einrichtungen, deren EIRN und den Link zu den öffentlich zugänglichen ***Informationen im*** nationalen Register, in dem sie registriert sind, aufnehmen.

Abänderung 44

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 42 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(42a)Um öffentlichen Bediensteten den Zugang zu Informationen über Einrichtungen zu erleichtern, die Interessenvertretungstätigkeiten ausüben und mit denen sie interagieren könnten, sollte die Kommission die Entwicklung von Instrumenten für die Überprüfung vor der Kontaktaufnahme in Betracht ziehen, die öffentlichen Bediensteten einen leichten Zugang zu öffentlichen Informationen aus unterschiedlichen Quellen, wie

	nationalen Registern, Transparenzregistern oder sonstigen einschlägigen Quellen von Offenlegungsinformationen, über Einrichtungen im Anwendungsbereich dieser Richtlinie bieten, damit öffentliche Bedienstete potenzielle Risiken bewerten können, bevor sie mit den Einrichtungen in Kontakt treten.

Abänderung 45

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 43

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(43) Um die Einhaltung der Registrierungspflicht zu gewährleisten, sollten die Aufsichtsbehörden, wenn sie über zuverlässige Informationen***, beispielsweise aufgrund einer Meldung eines Hinweisgebers,*** darüber verfügen, dass sich eine Einrichtung nicht hat registrieren lassen, die Einrichtung auffordern können, die zur Feststellung, ob sie in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie ***fallen***, unbedingt erforderlichen Informationen vorzulegen. Solche Informationen sollten in der Regel nicht über Informationen hinausgehen, mit denen unmittelbar nachgewiesen werden kann, dass sie in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie ***fallen***. Dabei könnte es sich um Informationen handeln, für die die Aufzeichnungspflicht gilt, einschließlich etwaiger Erklärungen darüber, ob es sich bei einer Einrichtung, in deren	(43) Um die Einhaltung der Registrierungspflicht zu gewährleisten, sollten die Aufsichtsbehörden, wenn sie***, beispielsweise aufgrund einer Meldung eines Hinweisgebers,*** über zuverlässige Informationen darüber verfügen, dass sich eine Einrichtung nicht hat registrieren lassen, die Einrichtung auffordern können, die zur Feststellung, ob sie in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie ***fällt***, unbedingt erforderlichen Informationen vorzulegen. Solche Informationen sollten in der Regel nicht über Informationen hinausgehen, mit denen unmittelbar nachgewiesen werden kann, dass sie in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie ***fällt***. Dabei könnte es sich um Informationen handeln, für die die Aufzeichnungspflicht gilt, einschließlich etwaiger Erklärungen darüber, ob es sich bei einer Einrichtung, in deren Auftrag eine

Auftrag eine Interessenvertretungsdienstleistung erbracht wird, um ***eine Drittlandseinrichtung*** handelt. Nach Möglichkeit sollte sich das Ersuchen auf Informationen beschränken, die sich im Besitz der Einrichtung befinden sollten. Darüber hinaus sollten die Aufsichtsbehörden, wenn sie über zuverlässige Informationen über eine mögliche Nichteinhaltung der sich aus der Registrierung ergebenden Verpflichtungen verfügen, eine Einrichtung auffordern können, die für die Untersuchung einer solchen möglichen Nichteinhaltung erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen. Diese Informationen sollten ***in der Regel*** nicht über Angaben hinausgehen, mit denen die Vollständigkeit oder Richtigkeit der im Rahmen der Registrierungs- und Aktualisierungspflicht bereitgestellten Informationen unmittelbar nachgewiesen werden kann. ***Nach Möglichkeit*** sollte sich ***das Ersuchen*** auf Informationen beschränken, die sich im Besitz der registrierten Einrichtung befinden sollten. Solche Ersuchen sollten eine Begründung, die Informationen, die angefordert werden, und die Gründe für ihre Relevanz sowie Informationen über die verfügbaren gerichtlichen Überprüfungsverfahren enthalten. Die Ersuchen sollten die Befugnisse der nationalen Behörden zur Untersuchung von Handlungen, die nach Maßgabe des nationalen Rechts und des Unionsrechts Straftaten darstellen könnten, unberührt lassen.

Interessenvertretungsdienstleistung erbracht wird, um ***einen drittstaatlichen Auftraggeber*** handelt. Nach Möglichkeit sollte sich das Ersuchen auf Informationen beschränken, die sich im Besitz der Einrichtung befinden sollten. Darüber hinaus sollten die Aufsichtsbehörden, wenn sie über zuverlässige Informationen über eine mögliche Nichteinhaltung der sich aus der Registrierung ergebenden Verpflichtungen verfügen, eine Einrichtung auffordern können, die für die Untersuchung einer solchen möglichen Nichteinhaltung erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen. Diese Informationen sollten nicht über Angaben hinausgehen, mit denen die Vollständigkeit oder Richtigkeit der im Rahmen der Registrierungs- und Aktualisierungspflicht bereitgestellten Informationen unmittelbar nachgewiesen werden kann. ***Das Ersuchen*** sollte sich auf Informationen beschränken, die sich im Besitz der registrierten Einrichtung befinden sollten. Solche Ersuchen sollten eine Begründung, die Informationen, die angefordert werden, und die Gründe für ihre Relevanz sowie Informationen über die verfügbaren gerichtlichen Überprüfungsverfahren enthalten. Die Ersuchen sollten die Befugnisse der nationalen Behörden zur Untersuchung von Handlungen, die nach Maßgabe des nationalen Rechts und des Unionsrechts Straftaten darstellen könnten, unberührt lassen.

Abänderung 46

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 44

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(44) Die Rechenschaftspflicht ist eine Säule gut funktionierender Demokratien. Indem diese Richtlinie den ***Bürgern Zugang*** zu Informationen über im Binnenmarkt tätige Einrichtungen, die im Auftrag von Drittländern Interessenvertretungstätigkeiten ausüben, sowie über die von ihnen vertretenen ***Drittlandseinrichtungen gewährt***, ermöglicht sie den Bürgern und anderen interessierten Akteuren die Wahrnehmung ihrer demokratischen Rechte und Pflichten, einschließlich der Möglichkeit zur Ausübung einer demokratischen Kontrolle in voller Kenntnis darüber, wessen Interessen durch die ***Interessenvertretungsaktivitäten, denen sie oder ihre gewählten Vertreter ausgesetzt sind, gedient wird***. Die öffentliche Kontrolle durch Bürger und interessierte Akteure in Bereichen, die die Demokratie betreffen, ***fördert*** die demokratische Gewaltenteilung***.*** Die ***demokratische Rechenschaftspflicht trägt auch zur Teilhabe*** der Bürger ***bei, indem sie ihnen*** die Möglichkeit ***gibt***, ihre demokratischen Entscheidungen zum Ausdruck zu bringen und auszuüben***, auch bei Wahlen. Als Wähler sind die Bürger selbst wichtige***	(44) Die ***demokratische*** Rechenschaftspflicht ist eine Säule gut funktionierender Demokratien. Indem diese Richtlinie den ***Zugang der Öffentlichkeit*** zu Informationen über im Binnenmarkt tätige Einrichtungen, die im Auftrag von Drittländern Interessenvertretungstätigkeiten ausüben, sowie über die von ihnen vertretenen ***drittstaatlichen Auftraggeber vorsieht***, ermöglicht sie den Bürgern und anderen interessierten Akteuren die Wahrnehmung ihrer demokratischen Rechte und Pflichten, einschließlich der Möglichkeit zur Ausübung einer demokratischen Kontrolle in voller Kenntnis darüber, wessen Interessen durch die ***Interessenvertretungstätigkeiten gedient wird. Als Wähler sind die Bürger die wichtigsten Entscheidungsträger***. ***Durch*** die öffentliche Kontrolle durch Bürger und interessierte Akteure in Bereichen, die die Demokratie betreffen, ***wird*** die demokratische Gewaltenteilung ***gefördert,*** die ***Unterstützung seitens*** der Bürger ***verstärkt sowie diesen*** die Möglichkeit ***gegeben***, ihre demokratischen Entscheidungen ***auf fundiertere Weise*** zum Ausdruck zu bringen und auszuüben.

Entscheidungsträger und können als solche zur Zielgruppe bestimmter Interessenvertretungsdienstleistungen werden.

Abänderung 47

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 44 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(44a)Um den Zugang zu öffentlichen Informationen zu erleichtern und die Transparenz der Interessenvertretungstätigkeiten zu verbessern, die im Auftrag von Drittländern im Binnenmarkt außerhalb des für das nationale Register zuständigen Mitgliedstaats ausgeübt werden, sollten nationale Register für die Zwecke dieser Richtlinie über ein zentrales europäisches öffentliches Zugangsportal miteinander verknüpft sein. Um die Bereitstellung der in dieser Richtlinie vorgesehenen Informationen für die Öffentlichkeit zu erleichtern, sollte die Kommission ein System mit einer Suchfunktion in allen Amtssprachen der Union einrichten.

Abänderung 48

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 45

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(45) Um die Verhältnismäßigkeit zu gewährleisten, sollten	(45) Um die Verhältnismäßigkeit zu gewährleisten, sollten

personenbezogene Daten, die öffentlich zugänglich gemacht werden, darauf beschränkt werden, was für die Information der Bürger, ihrer Vertreter und anderer interessierter Kreise über Interessenvertretungstätigkeiten, die im Auftrag von ***Drittländern*** ausgeübt werden, unbedingt erforderlich ist. Darüber hinaus sollten Informationen über die jährlich gemeldeten Beträge unter Verwendung allgemeinerer Bandbreiten als jener, die für die Übermittlung von Informationen an die nationalen Register zur Anwendung kommen, öffentlich zugänglich gemacht werden, um den für die Information der Bürger, ihrer Vertreter und anderer interessierter Kreise erforderlichen Detaillierungsgrad zu gewährleisten. Informationen, die nur für die Aufsichtsbehörden von Bedeutung sind, wie die Kontaktdaten der für eine registrierte Einrichtung verantwortlichen Personen, sollten nicht öffentlich zugänglich gemacht werden.	personenbezogene Daten, die öffentlich zugänglich gemacht werden, darauf beschränkt werden, was für die Information der Bürger, ihrer Vertreter und anderer interessierter Kreise über Interessenvertretungstätigkeiten, die im Auftrag von ***drittstaatlichen Auftraggebern*** ausgeübt werden, unbedingt erforderlich ist. Darüber hinaus sollten Informationen über die jährlich gemeldeten Beträge unter Verwendung allgemeinerer Bandbreiten als jener, die für die Übermittlung von Informationen an die nationalen Register zur Anwendung kommen, öffentlich zugänglich gemacht werden, um den für die Information der Bürger, ihrer Vertreter und anderer interessierter Kreise erforderlichen Detaillierungsgrad zu gewährleisten. Informationen, die nur für die Aufsichtsbehörden von Bedeutung sind, wie die Kontaktdaten der für eine registrierte Einrichtung verantwortlichen Personen, sollten nicht öffentlich zugänglich gemacht werden.

Abänderung 49

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 47

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(47) Um den Schutz natürlicher Personen zu gewährleisten, die durch die Veröffentlichung bestimmter Informationen möglicherweise einer Verletzung ihrer Grundrechte ausgesetzt sind, wie z. B. Vergeltungsmaßnahmen gegen	(47) Um den Schutz natürlicher Personen zu gewährleisten, die durch die Veröffentlichung bestimmter Informationen möglicherweise einer Verletzung ihrer Grundrechte ausgesetzt sind, wie z. B. Vergeltungsmaßnahmen gegen

Personen, die für ***ein*** in einem Drittland tätige registrierte Einrichtung arbeiten, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Aufsichtsbehörden auf Antrag die Veröffentlichung der im nationalen Register eingetragenen Informationen ganz oder teilweise beschränken können. Die registrierte Einrichtung sollte nachweisen, dass die Veröffentlichung unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände des Einzelfalls aufgrund berechtigter Interessen eingeschränkt werden sollte, wie etwa der ernsthaften Gefahr, dass eine Person durch die Veröffentlichung einer Verletzung ihrer Grundrechte ausgesetzt würde, insbesondere derjenigen, die ***in*** Artikel 1 (Recht auf Menschenwürde), 2 (Recht auf Leben), 3 (Recht auf Unversehrtheit), 4 (Verbot der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe) oder 6 (Recht auf Freiheit und Sicherheit) der Charta, ***wie*** Entführung, Erpressung, Schikane, Gewalt oder Einschüchterung, ***geschützt werden,*** aber auch z. B. der Verletzung von Geschäftsgeheimnissen. Bei der Analyse sollten Risiken für die körperliche Unversehrtheit von Arbeitnehmern oder von Personen, die für eine registrierte Einrichtung arbeiten oder mit ihr verbunden sind, berücksichtigt werden. Zu berechtigten Interessen sollten auch Risiken für Einzelpersonen zählen, die von den Tätigkeiten der eingetragenen Einrichtung profitieren. Jede Entscheidung der Aufsichtsbehörde sollte den Zielen dieser Richtlinie Rechnung tragen und Gegenstand

Personen, die für ***eine*** in einem Drittland tätige registrierte Einrichtung arbeiten, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Aufsichtsbehörden auf Antrag ***oder von Amts wegen*** die Veröffentlichung der im nationalen Register eingetragenen Informationen ganz oder teilweise beschränken können. Die registrierte Einrichtung sollte ***in ihrem Antrag*** nachweisen, dass die Veröffentlichung unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände des Einzelfalls aufgrund berechtigter Interessen eingeschränkt werden sollte, wie etwa der Gefahr, dass eine Person durch die Veröffentlichung einer Verletzung ihrer Grundrechte ausgesetzt würde, insbesondere derjenigen, die ***durch*** Artikel 1 (Recht auf Menschenwürde), ***Artikel*** 2 (Recht auf Leben), ***Artikel*** 3 (Recht auf Unversehrtheit), ***Artikel*** 4 (Verbot der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe) oder ***Artikel*** 6 (Recht auf Freiheit und Sicherheit) der Charta ***geschützt sind***, ***etwa in Form von*** Entführung, Erpressung, Schikane, Gewalt oder Einschüchterung, aber auch z. B. der Verletzung von Geschäftsgeheimnissen. Bei der Analyse sollten Risiken für die körperliche Unversehrtheit von Arbeitnehmern oder von Personen, die für eine registrierte Einrichtung arbeiten oder mit ihr verbunden sind, berücksichtigt werden. Zu berechtigten Interessen sollten auch Risiken für Einzelpersonen zählen, die von den Tätigkeiten der eingetragenen Einrichtung profitieren. Jede Entscheidung

gerichtlicher Überprüfungsverfahren im Registrierungsmitgliedstaat sein. Die Entscheidungen der Aufsichtsbehörde und gegebenenfalls des zuständigen Gerichts sollten umgehend getroffen werden. Damit die Öffentlichkeit wissen kann, dass die eingetragene Einrichtung die in dieser Richtlinie festgelegte Registrierungspflicht erfüllt hat, wenn eine Beschränkung der Veröffentlichung gewährt wird, sollte das Datenfeld im nationalen Register durch einen Vermerk darüber ersetzt werden, dass die Veröffentlichung aus Gründen des berechtigten Interesses beschränkt wurde.

der Aufsichtsbehörde sollte den Zielen dieser Richtlinie Rechnung tragen und Gegenstand gerichtlicher Überprüfungsverfahren im Registrierungsmitgliedstaat sein. Die Entscheidungen der Aufsichtsbehörde und gegebenenfalls des zuständigen Gerichts sollten umgehend getroffen werden. Damit die Öffentlichkeit wissen kann, dass die eingetragene Einrichtung die in dieser Richtlinie festgelegte Registrierungspflicht erfüllt hat, wenn eine Beschränkung der Veröffentlichung gewährt wird, sollte das Datenfeld im nationalen Register durch einen Vermerk darüber ersetzt werden, dass die Veröffentlichung aus Gründen des berechtigten Interesses beschränkt wurde.

Abänderung 50

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 50

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(50) Zur Vermeidung der Stigmatisierung der registrierten Einrichtung sollten die öffentlich zugänglich gemachten Daten sachlich und neutral dargestellt werden. ***Darüber hinaus*** sollten die zuständigen nationalen Behörden bei der Wahrnehmung der ihnen im Rahmen dieser Richtlinie übertragenen Aufgaben sicherstellen, dass sich keine nachteiligen Folgen allein daraus ergeben, dass es sich bei einer Einrichtung um eine registrierte Einrichtung handelt. Insbesondere sollte die Veröffentlichung nicht mit	(50) Zur Vermeidung der Stigmatisierung der registrierten Einrichtung sollten die öffentlich zugänglich gemachten Daten sachlich und neutral dargestellt werden. ***Zu diesem Zweck*** sollten die zuständigen nationalen Behörden bei der Wahrnehmung der ihnen im Rahmen dieser Richtlinie übertragenen Aufgaben sicherstellen, dass sich keine ***direkten oder indirekten*** nachteiligen Folgen allein daraus ergeben, dass es sich bei einer Einrichtung um eine registrierte Einrichtung handelt. Insbesondere sollte die

Angaben oder Bestimmungen versehen werden, die ein Klima des Misstrauens gegenüber den eingetragenen Einrichtungen ***schaffen und*** natürliche oder juristische Personen aus Mitgliedstaaten oder Drittländern davon abhalten ***könnten***, mit ihnen in Kontakt zu treten oder sie finanziell zu unterstützen. Beispiele für solche stigmatisierenden Maßnahmen sind die negative Kennzeichnung der registrierten Einrichtungen oder herabwürdigende Angaben, die darauf abzielen, die Glaubwürdigkeit und Legitimität registrierter Einrichtungen dadurch zu untergraben, dass ihnen unterstellt wird, ***unrechtmäßig*** demokratische Prozesse zu ***beeinflussen zu versuchen***.	Veröffentlichung nicht mit Angaben oder Bestimmungen versehen werden, ***durch*** die ein Klima des Misstrauens gegenüber den eingetragenen Einrichtungen ***entstehen könnte, das voraussichtlich deren Diskriminierung zur Folge hätte oder*** natürliche oder juristische Personen aus Mitgliedstaaten oder Drittländern ***voraussichtlich*** davon abhalten ***würde***, mit ihnen in Kontakt zu treten oder sie finanziell zu unterstützen. Beispiele für solche stigmatisierenden Maßnahmen sind die negative Kennzeichnung der registrierten Einrichtungen oder herabwürdigende Angaben, die darauf abzielen, die Glaubwürdigkeit und Legitimität registrierter Einrichtungen ***oder die Ausübung von deren Interessenvertretungstätigkeiten*** dadurch zu untergraben, dass ihnen unterstellt wird, ***dass sie versuchen, Einfluss auf*** demokratische Prozesse zu ***nehmen***.

Abänderung 51

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 51

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(51) Wenn ein Drittland besonders hohe Beträge für die Interessenvertretung ausgibt oder eine Einrichtung besonders hohe Vergütungen von ***einer*** oder mehreren ***Drittlandseinrichtungen*** erhält, besteht eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass die ausgeübten Interessenvertretungstätigkeiten	(51) Wenn ein Drittland besonders hohe Beträge für die Interessenvertretung ausgibt oder eine Einrichtung besonders hohe Vergütungen von ***einem*** oder mehreren ***drittstaatlichen Auftraggebern*** erhält, besteht eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass die ausgeübten Interessenvertretungstätigkeiten die politischen Entscheidungen

die politischen Entscheidungen eines Mitgliedstaats oder der Union insgesamt erfolgreich beeinflussen. In solchen Fällen sollten die Aufsichtsbehörden ***in der Lage sein***, von Einrichtungen, die im Auftrag solcher Drittländer Interessenvertretungstätigkeiten ausüben, zusätzliche Informationen anzufordern, um eine genauere Prüfung vornehmen zu können.	eines Mitgliedstaats oder der Union insgesamt erfolgreich beeinflussen. In solchen Fällen sollten die Aufsichtsbehörden ***die Möglichkeit haben***, von Einrichtungen, die im Auftrag solcher Drittländer Interessenvertretungstätigkeiten ausüben, zusätzliche Informationen anzufordern, um eine genauere Prüfung vornehmen zu können.

Abänderung 52

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 52

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(52) Zur Gewährleistung einer verhältnismäßigen Aufsicht über diese Richtlinie sollten die Aufsichtsbehörden ***in der Lage sein***, eine Einrichtung, die im Auftrag von ***Drittlandseinrichtungen*** Interessenvertretungstätigkeiten ausübt, aufzufordern, die Aufzeichnungen vorzulegen, die für die Untersuchung einer möglichen Nichteinhaltung der in dieser Richtlinie festgelegten Registrierungspflicht erforderlich sind. Zu diesem Zweck sollten die Aufsichtsbehörden von Amts wegen oder auf der Grundlage der Meldung eines Hinweisgebers oder einer Aufsichtsbehörde eines anderen Mitgliedstaats tätig werden können.	(52) Zur Gewährleistung einer verhältnismäßigen Aufsicht über diese Richtlinie sollten die Aufsichtsbehörden ***die Möglichkeit haben***, eine Einrichtung, die im Auftrag von ***drittstaatlichen Auftraggebern*** Interessenvertretungstätigkeiten ausübt, aufzufordern, die Aufzeichnungen vorzulegen, die für die Untersuchung einer möglichen Nichteinhaltung der in dieser Richtlinie festgelegten Registrierungspflicht erforderlich sind. Zu diesem Zweck sollten die Aufsichtsbehörden von Amts wegen oder auf der Grundlage der Meldung eines Hinweisgebers oder einer Aufsichtsbehörde eines anderen Mitgliedstaats tätig werden können.

Abänderung 53

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 53

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(53) Die Aufsichtsbehörden sollten sowohl auf nationaler als auch auf Unionsebene zusammenarbeiten. Eine solche Zusammenarbeit soll den raschen und sicheren Informationsaustausch erleichtern. Zur Wahrnehmung ihrer Aufsichtsaufgaben sollten die Aufsichtsbehörden ***in der Lage sein***, die bei der Registrierung bereitgestellten Informationen von der Aufsichtsbehörde im Registrierungsmitgliedstaat anzufordern, einschließlich der nicht öffentlich zugänglichen Informationen, und in bestimmten Fällen auch die von der Einrichtung geführten Aufzeichnungen sowie von ihr durchgeführte Analysen. Die Aufsichtsbehörden und die Kommission sollten zur Gewährleistung der Umsetzung der Richtlinie zusammenarbeiten. Um den Umfang und die Verteilung der gesamten Interessenvertretungstätigkeiten, die im Auftrag von Drittländern in der Union ausgeübt werden, besser zu verstehen, sollte die Kommission ***in der Lage sein***, aggregierte Daten von den Aufsichtsbehörden zu verlangen, die auf den Informationen beruhen, die von den Einrichtungen, die Interessenvertretungstätigkeiten im Auftrag von ***Drittlandseinrichtungen erbringen***, bei ihrer Registrierung bereitgestellt werden. Um die Modalitäten und Merkmale der in der Union im Auftrag von Drittländern ausgeübten	(53) Die Aufsichtsbehörden sollten sowohl auf nationaler als auch auf Unionsebene zusammenarbeiten. Eine solche Zusammenarbeit soll den raschen und sicheren Informationsaustausch erleichtern. Zur Wahrnehmung ihrer Aufsichtsaufgaben sollten die Aufsichtsbehörden ***in anderen Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben***, die bei der Registrierung bereitgestellten Informationen von der Aufsichtsbehörde im Registrierungsmitgliedstaat anzufordern, einschließlich der nicht öffentlich zugänglichen Informationen, und in bestimmten Fällen auch die von der Einrichtung geführten Aufzeichnungen sowie von ihr durchgeführte Analysen. Die Aufsichtsbehörden und die Kommission sollten zur Gewährleistung der Umsetzung der Richtlinie zusammenarbeiten. Um den Umfang und die Verteilung der gesamten Interessenvertretungstätigkeiten, die im Auftrag von Drittländern in der Union ausgeübt werden, besser zu verstehen, sollte die Kommission ***die Möglichkeit haben***, aggregierte Daten von den Aufsichtsbehörden zu verlangen, die auf den Informationen beruhen, die von den Einrichtungen, die Interessenvertretungstätigkeiten im Auftrag von ***drittstaatlichen Auftraggebern ausüben***, bei ihrer Registrierung bereitgestellt werden. Um die Modalitäten und Merkmale der in der Union im Auftrag von Drittländern ausgeübten

Interessenvertretungstätigkeiten umfassend zu überwachen, können diese aggregierten Daten Informationen umfassen, die in den Registern nicht öffentlich zugänglich sind, einschließlich personenbezogener Daten, soweit dies für die wirksame Überwachung erforderlich ist.	Interessenvertretungstätigkeiten umfassend zu überwachen, können diese aggregierten Daten Informationen umfassen, die in den Registern nicht öffentlich zugänglich sind, einschließlich personenbezogener Daten, soweit dies für die wirksame Überwachung erforderlich ist.

Abänderung 54

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 54

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(54) ***Zur weiteren Begrenzung des Verwaltungsaufwands erfolgen*** die Verwaltungszusammenarbeit und der Informationsaustausch zwischen den nationalen Behörden sowie den Aufsichtsbehörden und der Kommission über das Binnenmarkt-Informationssystem (im Folgenden „IMI-System“), das mit der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates[7] für die Verwaltungszusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten in binnenmarktrelevanten Politikbereichen eingerichtet wurde. Die Interoperabilität des IMI-Systems und der nationalen Register sollte im Einklang mit dem Europäischen Interoperabilitätsrahmen sichergestellt werden.	(54) ***Die Nutzung digitaler Instrumente, die von der Kommission und den Mitgliedstaaten im Binnenmarkt entwickelt wurden, erhöht die Transparenz und das Vertrauen in die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen und begrenzt den Verwaltungsaufwand, da dadurch die Koordinierung, Zusammenarbeit und Kommunikation zwischen den zuständigen Behörden auf nationaler Ebene ermöglicht wird.*** Die Verwaltungszusammenarbeit und der Informationsaustausch zwischen den nationalen Behörden sowie den Aufsichtsbehörden und ***mit*** der Kommission ***erfolgen*** über das Binnenmarkt-Informationssystem (im Folgenden „IMI-System“), das mit der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates für die Verwaltungszusammenarbeit zwischen den zuständigen

	Behörden der Mitgliedstaaten in binnenmarktrelevanten Politikbereichen eingerichtet wurde. Die Interoperabilität des IMI-Systems und der nationalen Register sollte ***daher*** im Einklang mit dem Europäischen Interoperabilitätsrahmen sichergestellt werden.
_____	_____
[7] Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems und zur Aufhebung der Entscheidung 2008/49/EG der Kommission („IMI-Verordnung“) (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2012/1024/oj).	[7] Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems und zur Aufhebung der Entscheidung 2008/49/EG der Kommission („IMI-Verordnung“) (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2012/1024/oj).

Abänderung 55

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 55

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(55) Zur Unterstützung der Kommission bei ihrer Aufgabe, eine wirksame Zusammenarbeit zwischen den zuständigen nationalen Behörden und die vollständige und wirksame Umsetzung dieser Richtlinie zu gewährleisten, sollte eine Beratungsgruppe eingesetzt werden. Der Beratungsgruppe sollte ein Vertreter der Aufsichtsbehörden jedes Mitgliedstaats angehören. Die Beratungsgruppe sollte bei der	(55) Zur Unterstützung der Kommission bei ihrer Aufgabe, eine wirksame Zusammenarbeit zwischen den zuständigen nationalen Behörden und die vollständige und wirksame Umsetzung dieser Richtlinie zu gewährleisten, sollte eine Beratungsgruppe eingesetzt werden. Der Beratungsgruppe sollte ein Vertreter der Aufsichtsbehörden jedes Mitgliedstaats angehören. Die Beratungsgruppe sollte bei der

Durchführung der Richtlinie beratend tätig werden, auch in Bezug auf das Erfordernis zu vermeiden, dass sich allein aus der Tatsache, dass eine Einrichtung nach den in dieser Richtlinie festgelegten Anforderungen registriert ist, negative Folgen ergeben. Sie sollte Stellungnahmen, Empfehlungen oder Berichte annehmen, die von den zuständigen nationalen Behörden veröffentlicht werden sollten, die von den Mitgliedstaaten benannt wurden. Um Rechtssicherheit für Einrichtungen zu gewährleisten, die möglicherweise in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen, sollte die Beratungsgruppe die Kommission insbesondere zu möglichen Orientierungshilfen zum Anwendungsbereich der Richtlinie***, zum Begriff der Drittlandseinrichtung*** und zu Tätigkeiten beraten, mit denen die Umgehung der Verpflichtungen aus dieser Richtlinie bezweckt oder bewirkt wird. Gegebenenfalls sollte die Zusammenarbeit mit dem EU-Netz zur Korruptionsbekämpfung gewährleistet werden.	Durchführung der Richtlinie beratend tätig werden, auch in Bezug auf das Erfordernis**,** zu vermeiden, dass sich allein aus der Tatsache, dass eine Einrichtung nach den in dieser Richtlinie festgelegten Anforderungen registriert ist, negative Folgen ergeben. Sie sollte Stellungnahmen, Empfehlungen oder Berichte annehmen, die von den zuständigen nationalen Behörden veröffentlicht werden sollten, die von den Mitgliedstaaten benannt wurden. Um Rechtssicherheit für Einrichtungen zu gewährleisten, die möglicherweise in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen, sollte die Beratungsgruppe die Kommission insbesondere zu möglichen Orientierungshilfen zum Anwendungsbereich der Richtlinie und zu Tätigkeiten beraten, mit denen die Umgehung der Verpflichtungen aus dieser Richtlinie bezweckt oder bewirkt wird. Gegebenenfalls sollte die Zusammenarbeit mit dem EU-Netz zur Korruptionsbekämpfung gewährleistet werden.

Abänderung 56

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 58

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(58) ***Die wissentliche und vorsätzliche Beteiligung an*** Tätigkeiten***, mit denen die*** Umgehung der Verpflichtungen aus dieser Richtlinie***, insbesondere der***	(58) ***Bestimmte*** Tätigkeiten ***könnten zur*** Umgehung der Verpflichtungen aus dieser Richtlinie ***führen***. Zu diesen Tätigkeiten gehören verdeckte Vergütungen für eine

Registrierungspflichten, bezweckt oder bewirkt wird, sollte verboten werden. Zu diesen Tätigkeiten gehören verdeckte Vergütungen für eine Vertretungsdienstleistung, die Gründung von Gesellschaften zur Verschleierung von Verbindungen zu Regierungen von Drittländern oder die künstliche Aufteilung von Tätigkeiten auf mehrere Einrichtungen, um die in dieser Richtlinie festgelegten Schwellenwerte zu unterschreiten.

Vertretungsdienstleistung, die Gründung von Gesellschaften zur Verschleierung von Verbindungen zu Regierungen von Drittländern oder die künstliche Aufteilung von Tätigkeiten auf mehrere Einrichtungen, um die in dieser Richtlinie festgelegten Schwellenwerte zu unterschreiten. ***Die Mitgliedstaaten sollten daher sicherstellen, dass bei der Durchführung dieser Richtlinie gegen derartige Umgehungstätigkeiten vorgegangen wird.***

Abänderung 57

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 59

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(59) Um von Verstößen gegen die Anforderungen dieser Richtlinie abzuschrecken und diese Verstöße zu sanktionieren, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass Zuwiderhandlungen gegen die in dieser Richtlinie festgelegten Verpflichtungen mit wirksamen, verhältnismäßigen und abschreckenden ***Geldbußen*** einhergehen. ***Die Sanktionen*** sollten keinen strafrechtlichen Charakter haben. ***Die*** Sanktionen sollten die Art, Häufigkeit und Dauer der Zuwiderhandlung im Hinblick auf das gefährdete öffentliche Interesse, ***den*** Umfang und die Art der ausgeübten Tätigkeiten sowie die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Einrichtung, die Interessenvertretungstätigkeiten ***erbringt***, ***berücksichtigen***. Die	(59) Um von Verstößen gegen die Anforderungen dieser Richtlinie abzuschrecken und diese Verstöße zu sanktionieren, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass Zuwiderhandlungen gegen die in dieser Richtlinie festgelegten Verpflichtungen mit wirksamen, verhältnismäßigen und abschreckenden ***verwaltungsrechtlichen Sanktionen*** einhergehen***, darunter die vorübergehende Aussetzung der Registrierung im nationalen Register***. ***Unbeschadet der nach nationalem Recht oder Unionsrecht für kriminelle Aktivitäten und deren Aufdeckung, Untersuchung, strafrechtliche Verfolgung, Überwachung und Sanktionierung geltenden***

Sanktionen sollten in jedem Einzelfall wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein, wobei die Grundrechte, darunter die Freiheit der Meinungsäußerung, die ***Versammlungsfreiheit***, die akademische Freiheit und die Freiheit der wissenschaftlichen Forschung, Garantien sowie der Zugang zu wirksamen Rechtsbehelfen, einschließlich des Anspruchs auf rechtliches Gehör, gebührend zu achten sind. Den Sanktionen sollte eine ***Vorwarnung*** durch eine Aufsichtsbehörde vorausgehen, außer wenn es sich bei der Zuwiderhandlung um einen Verstoß gegen das Umgehungsverbot handelt.	***Vorschriften, z. B. im Zusammenhang mit Korruption,*** sollten ***die Sanktionen*** keinen strafrechtlichen Charakter haben. ***Bei den*** Sanktionen sollten die Art, Häufigkeit und Dauer der Zuwiderhandlung im Hinblick auf das gefährdete öffentliche Interesse, ***der*** Umfang und die Art der ausgeübten Tätigkeiten sowie die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Einrichtung, die Interessenvertretungstätigkeiten ***ausübt***, ***berücksichtigt werden***. Die Sanktionen sollten in jedem Einzelfall wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein, wobei die Grundrechte, darunter die Freiheit der Meinungsäußerung, die ***Vereinigungsfreiheit***, die akademische Freiheit und die Freiheit der wissenschaftlichen Forschung, Garantien sowie der Zugang zu wirksamen Rechtsbehelfen, einschließlich des Anspruchs auf rechtliches Gehör, gebührend zu achten sind. Den Sanktionen sollte eine ***frühzeitige Verwarnung*** durch eine Aufsichtsbehörde vorausgehen, außer wenn es sich bei der Zuwiderhandlung um einen Verstoß gegen das Umgehungsverbot handelt.

Abänderung 58

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 60

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(60) Um die Schwellenwerte für die Anforderung weiterer Informationen, die Liste der bei	(60) Um die Schwellenwerte für die Anforderung weiterer Informationen, die Liste der bei

der Einreichung eines Registrierungsantrags vorzulegenden Informationen und die Liste der Informationen, die in die von den Mitgliedstaaten veröffentlichten Berichte aufzunehmen sind, zu ändern, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, ***nach*** Artikel 290 AEUV Rechtsakte zu erlassen. ***Dabei*** ist ***es*** von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch ***auf Sachverständigenebene***, durchführt, die mit den Grundsätzen ***im*** Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung[9] niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

[9] ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1. ELI:

der Einreichung eines Registrierungsantrags vorzulegenden Informationen und die Liste der Informationen, die in die von den Mitgliedstaaten veröffentlichten Berichte aufzunehmen sind, zu ändern ***und die technischen Spezifikationen, die technischen Maßnahmen, die Mindestkriterien und -mittel sowie die technischen Voraussetzungen für das zentrale öffentliche Zugangsportal festzulegen***, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, ***gemäß*** Artikel 290 AEUV Rechtsakte zu erlassen. ***Es*** ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch ***auf Ebene von Sachverständigen***, durchführt, die mit den Grundsätzen ***in*** Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

[9] ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1. ELI:

http://data.europa.eu/eli/agree_interinstit/2016/512/oj	http://data.europa.eu/eli/agree_interinstit/2016/512/oj

Abänderung 59

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 63

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(63) Insbesondere unterstützt ein System auf Unionsebene die zuständigen nationalen Behörden bei ihren Aufsichtsfunktionen und andere Akteure bei der Wahrnehmung ihrer Rolle im demokratischen Prozess und erhöht die allgemeine Widerstandsfähigkeit der Demokratien in der Union gegen die Einflussnahme durch Drittländer. Die verstärkte Transparenz von Interessenvertretungstätigkeiten, die im Auftrag von Drittländern ***erbracht*** werden***, um auf Unionsebene Einfluss zu nehmen***, bietet einen Mehrwert, da der anzunehmende grenzüberschreitende Charakter solcher Tätigkeiten einen koordinierten Ansatz über mehrere Ebenen und Sektoren hinweg erfordert. Durch die Zusammenarbeit und den Austausch von Informationen können die Mitgliedstaaten das Ausmaß des Phänomens besser erfassen, was dazu beiträgt zu verhindern, dass Drittländer regulatorische Unterschiede oder Schlupflöcher ausnutzen können.	(63) Insbesondere unterstützt ein System auf Unionsebene die zuständigen nationalen Behörden bei ihren Aufsichtsfunktionen und andere Akteure bei der Wahrnehmung ihrer Rolle im demokratischen Prozess und erhöht die allgemeine Widerstandsfähigkeit der Demokratien in der Union gegen die Einflussnahme durch Drittländer. Die verstärkte Transparenz von Interessenvertretungstätigkeiten, die ***auf Unionsebene*** im Auftrag von Drittländern ***ausgeübt*** werden, bietet einen Mehrwert, da der anzunehmende grenzüberschreitende Charakter solcher Tätigkeiten einen koordinierten Ansatz über mehrere Ebenen und Sektoren hinweg erfordert. Durch die Zusammenarbeit und den Austausch von Informationen können die Mitgliedstaaten das Ausmaß des Phänomens besser erfassen, was dazu beiträgt***,*** zu verhindern, dass Drittländer regulatorische Unterschiede oder Schlupflöcher ausnutzen können.

Abänderung 60

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 64

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(64) Bei der ***Durchführung*** dieser Richtlinie sollten die Mitgliedstaaten darauf achten, den Verwaltungsaufwand für die betreffenden Einrichtungen, insbesondere für Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen im Sinne des Artikels 3 der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates***[10]***, so gering wie möglich zu halten.	(64) Bei der ***Umsetzung*** dieser Richtlinie sollten die Mitgliedstaaten ***Anforderungen klar und präzise festlegen, damit für Rechtssicherheit und vorhersehbare Registrierungsverfahren gesorgt wird, und*** darauf achten, den Verwaltungsaufwand für die betreffenden Einrichtungen, insbesondere für Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen im Sinne des Artikels 3 der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, so gering wie möglich zu halten.
_____	_____
[10] Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 17. ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2013/34/oj).	[10] Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 17. ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2013/34/oj).

Abänderung 61

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 65

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(65) Die Verordnungen (EU) 2016/679[11] und (EU) 2018/1725[12] des Europäischen Parlaments und	(65) Die Verordnungen (EU) 2016/679[11] und (EU) 2018/1725[12] des Europäischen Parlaments und

des Rates gelten für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser Richtlinie, einschließlich der Verarbeitung personenbezogener Daten zur Führung des nationalen Registers oder der nationalen Register von Einrichtungen, die im Auftrag von ***Drittlandseinrichtungen*** Interessenvertretungstätigkeiten ausüben, für den Zugang zu personenbezogenen Daten in solchen nationalen Registern, für den Austausch personenbezogener Daten im Rahmen der Verwaltungszusammenarbeit und der gegenseitigen Amtshilfe zwischen den Mitgliedstaaten nach dieser Richtlinie, einschließlich der Nutzung des IMI-Systems, und für die Führung von Aufzeichnungen im Einklang mit den Aufzeichnungspflichten dieser Richtlinie. Jede Verarbeitung personenbezogener Daten für diese Zwecke sollte unter anderem den Grundsätzen der Datenminimierung, der Datengenauigkeit und der Speicherbegrenzung sowie den Anforderungen an die Integrität und Vertraulichkeit der Daten gerecht werden. Die Mitgliedstaaten sollten im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten Maßnahmen zur Gewährleistung der rechtmäßigen und sicheren Verarbeitung personenbezogener Daten, die in ihren nationalen Registern enthalten sind, festlegen.

[11] Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum

des Rates gelten für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser Richtlinie, einschließlich der Verarbeitung personenbezogener Daten zur Führung des nationalen Registers oder der nationalen Register von Einrichtungen, die im Auftrag von ***drittstaatlichen Auftraggebern*** Interessenvertretungstätigkeiten ausüben, für den Zugang zu personenbezogenen Daten in solchen nationalen Registern, für den Austausch personenbezogener Daten im Rahmen der Verwaltungszusammenarbeit und der gegenseitigen Amtshilfe zwischen den Mitgliedstaaten nach dieser Richtlinie, einschließlich der Nutzung des IMI-Systems, und für die Führung von Aufzeichnungen im Einklang mit den Aufzeichnungspflichten dieser Richtlinie. Jede Verarbeitung personenbezogener Daten für diese Zwecke sollte unter anderem den Grundsätzen der Datenminimierung, der Datengenauigkeit und der Speicherbegrenzung sowie den Anforderungen an die Integrität und Vertraulichkeit der Daten gerecht werden. Die Mitgliedstaaten sollten im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten Maßnahmen zur Gewährleistung der rechtmäßigen und sicheren Verarbeitung personenbezogener Daten, die in ihren nationalen Registern enthalten sind, festlegen.

[11] Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum

Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/679/oj).	Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/679/oj).
[12] Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1725/oj).	[12] Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1725/oj).

Abänderung 62

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 69

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(69) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde nach Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 konsultiert und hat am ***XXXX*** eine Stellungnahme***[15]*** abgegeben —	(69) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde nach Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 konsultiert und hat am ***6. Februar 2024*** eine Stellungnahme abgegeben —

15 XXXX.

Abänderung 63

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Gegenstand und Zweck	***Gegenstand und Ziele***

Abänderung 64

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Mit dieser Richtlinie werden harmonisierte Anforderungen an ***wirtschaftliche*** Interessenvertretungstätigkeiten, die im Auftrag ***einer Drittlandseinrichtung*** ausgeübt werden, ***festgelegt***, ***um das Funktionieren des Binnenmarkts dadurch zu verbessern, dass unionsweit ein gemeinsames Maß an Transparenz erreicht wird***.	Mit dieser Richtlinie werden harmonisierte Anforderungen an Interessenvertretungstätigkeiten ***wirtschaftlicher Art festgelegt***, die im Auftrag ***eines drittstaatlichen Auftraggebers mit dem Ziel*** ausgeübt werden, ***Einfluss auf die Erarbeitung***, ***Formulierung und Umsetzung von politischen Maßnahmen, Rechtsvorschriften oder öffentlichen Entscheidungsprozessen in der Union zu nehmen***.

Abänderung 65

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Zweck dieser Richtlinie ***ist es***, diese Transparenz ***so*** zu erreichen, dass ***kein*** Klima des Misstrauens entsteht, das natürliche oder juristische Personen aus Mitgliedstaaten oder Drittländern davon abhalten ***könnte***, mit Einrichtungen, die ***Interessenvertretung*** im Auftrag ***einer Drittlandseinrichtung***	***Die Ziele*** dieser Richtlinie ***bestehen darin***, ***die Funktionsweise des Binnenmarkts für Interessenvertretungstätigkeiten zu verbessern und in Bezug auf*** diese ***Tätigkeiten unionsweit ein gemeinsames Maß an*** Transparenz ***und demokratischer Rechenschaftspflicht*** zu

betreiben, in Kontakt zu treten oder sie finanziell zu unterstützen.	erreichen, ***ohne*** dass ***dadurch ein*** Klima des Misstrauens entsteht, das natürliche oder juristische Personen aus Mitgliedstaaten oder Drittländern ***voraussichtlich*** davon abhalten ***würde***, mit Einrichtungen, die ***Interessenvertretungstätigkeiten*** im Auftrag ***eines drittstaatlichen Auftraggebers ausüben***, in Kontakt zu treten oder sie finanziell zu unterstützen. ***Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Einhaltung dieser Richtlinie nicht zu einer Einschränkung der Grundrechte führt.***

Abänderung 66

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. „Interessenvertretungstätigkeit“ eine Tätigkeit, die mit dem Ziel ausgeübt wird, Einfluss auf die Erarbeitung, Formulierung oder Umsetzung von politischen Maßnahmen oder Rechtsvorschriften oder auf öffentliche Entscheidungsprozesse in der Union zu nehmen, insbesondere durch Organisation von oder Teilnahme an Treffen, Konferenzen oder Veranstaltungen, Beiträge zu oder Teilnahme an Konsultationen oder parlamentarischen Anhörungen, Organisation von Kommunikations- oder Werbekampagnen, ***Organisation von Netzwerken und***	1. „Interessenvertretungstätigkeit“ eine Tätigkeit, die mit dem Ziel ausgeübt wird, Einfluss auf die Erarbeitung, Formulierung oder Umsetzung von politischen Maßnahmen oder Rechtsvorschriften oder auf öffentliche Entscheidungsprozesse in der Union zu nehmen, und ***zwar durch***

Basisinitiativen, Ausarbeitung von Strategie- und Positionspapieren, Gesetzesänderungen, Meinungsumfragen, Erhebungen oder offenen Briefen ***oder Tätigkeiten im Zusammenhang mit Forschung und Bildung, sofern sie eigens mit diesem Ziel durchgeführt werden***;	**– *die*** Organisation von oder Teilnahme an Treffen, Konferenzen und Veranstaltungen, **–** Beiträge zu oder Teilnahme an Konsultationen oder parlamentarischen Anhörungen, **–** die Organisation von Kommunikations- oder Werbekampagnen, ***auch auf digitalen Plattformen oder über soziale Medien, oder*** **– *die*** Ausarbeitung von Strategie- und Positionspapieren, Gesetzesänderungen, Meinungsumfragen, Erhebungen oder offenen Briefen;

Abänderung 67

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Nummer 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. „Interessenvertretungsdienstleistung“ eine von Artikel 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ***erfasste Interessenvertretungstätigkeit, die in der Regel gegen Vergütung ausgeübt wird***;	2. „Interessenvertretungsdienstleistung“ eine ***Interessenvertretungstätigkeit, die in der Regel gegen Vergütung ausgeübt wird und somit eine Dienstleistung im Sinne*** von Artikel 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ***(AEUV)***

ist;

Abänderung 68

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Nummer 4 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. ***„Drittlandseinrichtung“***	4. ***„drittstaatlicher Auftraggeber“***

Abänderung 69

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Nummer 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) eine öffentliche oder private Einrichtung, deren Handlungen unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände ***einer*** unter Buchstabe a genannten ***Einrichtung*** zugerechnet werden können;	b) eine öffentliche oder private Einrichtung, deren Handlungen unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände ***wie der Fähigkeit des Auftraggebers, einen bestimmenden Einfluss auf die Einrichtung auszuüben oder sie letztlich zu kontrollieren, einem*** unter Buchstabe a genannten ***Auftraggeber*** zugerechnet werden können;

Abänderung 70

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Nummer 6 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die jährliche Gesamtvergütung, die für die Erbringung einer Interessenvertretungsdienstleistung von ***einer Drittlandseinrichtung entgegengenommen*** wird und	a) die jährliche Gesamtvergütung, die für die Erbringung einer Interessenvertretungsdienstleistung von ***einem drittstaatlichen Auftraggeber geleistet*** wird und die, wenn es sich um eine

die, wenn es sich um eine nicht in Form von Geld gewährte Vergütung handelt, aus deren geschätztem Wert besteht, oder	nicht in Form von Geld gewährte Vergütung handelt, aus deren geschätztem Wert besteht, oder

Abänderung 71

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Nummer 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
9. „für das nationale Register zuständige Behörde“ die Behörde oder Stelle, die für die Führung eines nationalen Registers ***im Sinne des Artikels*** 9 und die Bearbeitung der nach dieser Richtlinie eingereichten Registrierungen zuständig ist;	9. „für das nationale Register zuständige Behörde“ die ***unabhängige*** Behörde oder Stelle, die für die Führung eines nationalen Registers ***gemäß Artikel*** 9 und die Bearbeitung der nach dieser Richtlinie eingereichten Registrierungen zuständig ist;

Abänderung 72

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) eine für ***eine Drittlandseinrichtung*** erbrachte Interessenvertretungsdienstleistung;	a) eine für ***einen drittstaatlichen Auftraggeber*** erbrachte Interessenvertretungsdienstleistung;

Abänderung 73

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) eine von ***einer Drittlandseinrichtung*** im Sinne ***des Artikels*** 2 Nummer 4 Buchstabe b ausgeübte	b) eine von ***einem drittstaatlichen Auftraggeber*** im Sinne ***von Artikel*** 2 Nummer 4 Buchstabe b

Interessenvertretungstätigkeit, die mit Tätigkeiten wirtschaftlicher Natur verbunden ist oder sie ersetzt und daher mit einer Interessenvertretungsdienstleistung im Sinne des Buchstaben a dieses Absatzes vergleichbar ist.	ausgeübte Interessenvertretungstätigkeit, die mit Tätigkeiten wirtschaftlicher Natur verbunden ist oder sie ersetzt und daher mit einer Interessenvertretungsdienstleistung im Sinne des Buchstaben a dieses Absatzes vergleichbar ist.

Abänderung 74

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) unmittelbar von ***einer Drittlandseinrichtung*** im Sinne ***des Artikels*** 2 Nummer 4 Buchstabe a ausgeübte Tätigkeiten, die mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden sind, einschließlich Tätigkeiten im Rahmen diplomatischer oder konsularischer Beziehungen zwischen Staaten oder internationalen Organisationen;	a) unmittelbar von ***einem drittstaatlichen Auftraggeber*** im Sinne ***von Artikel*** 2 Nummer 4 Buchstabe a ausgeübte Tätigkeiten, die mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden sind, einschließlich Tätigkeiten im Rahmen diplomatischer oder konsularischer Beziehungen zwischen Staaten oder internationalen Organisationen;

Abänderung 75

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) die Bereitstellung von Mediendiensten im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2024/1083 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste im Sinne von Artikel 1 Nummer 1 der Richtlinie 2010/13/EU des

Europäischen Parlaments und des Rates;

Abänderung 76

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe b – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) Beratung ***einer Drittlandseinrichtung***, um ***ihr*** dabei zu helfen sicherzustellen, dass ***ihre*** Tätigkeiten den geltenden Rechtsvorschriften entsprechen;	i) Beratung ***eines drittstaatlichen Auftraggebers***, um ***ihm*** dabei zu helfen***,*** sicherzustellen, dass ***seine*** Tätigkeiten den geltenden Rechtsvorschriften entsprechen;

Abänderung 77

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe b – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ii) Vertretung von ***Drittlandseinrichtungen*** in einem Schlichtungs- oder Mediationsverfahren, mit dem verhindert werden soll, dass eine Streitigkeit einem Justiz- oder Verwaltungsorgan unterbreitet oder von diesem entschieden wird;	ii) Vertretung von ***drittstaatlichen Auftraggebern*** in einem Schlichtungs- oder Mediationsverfahren, mit dem verhindert werden soll, dass eine Streitigkeit einem Justiz- oder Verwaltungsorgan unterbreitet oder von diesem entschieden wird;

Abänderung 78

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe b – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
iii) Vertretung von ***Drittlandseinrichtungen*** in Gerichtsverfahren;	iii) Vertretung von ***drittstaatlichen Auftraggebern*** in Gerichtsverfahren;

Abänderung 79

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Interessenvertretungstätigkeiten, die von Organisationen der Zivilgesellschaft ausgeübt werden, deren satzungsmäßige Ziele darin bestehen, das öffentliche Interesse oder die Grundrechte, einschließlich der Menschenrechte, im Einklang mit der Charta der Grundrechte zu schützen und zu fördern, sofern diese Tätigkeiten nicht einem drittstaatlichen Auftraggeber als Dienstleistung im Sinne von Artikel 57 AEUV erbracht und nicht von Organisationen der Zivilgesellschaft, die als drittstaatliche Auftraggeber im Sinne dieser Richtlinie handeln, ausgeübt werden.

Abänderung 80

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten dürfen für Interessenvertretungstätigkeiten, die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, keine ***von den*** Bestimmungen dieser Richtlinie ***abweichenden Bestimmungen*** beibehalten oder einführen***; dies gilt auch für strengere oder weniger strenge Bestimmungen***, ***mit***	Die Mitgliedstaaten dürfen für Interessenvertretungstätigkeiten, die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, keine ***weniger strengen*** Bestimmungen ***als die in*** dieser Richtlinie ***festgelegten*** beibehalten oder einführen***. Bei der Umsetzung und Durchführung dieser***

denen ein anderes Maß an Transparenz für diese Tätigkeiten erreicht werden soll.	***Richtlinie stellen die Mitgliedstaaten die Einhaltung der Charta der Grundrechte sicher, einschließlich der Freiheit der Meinungsäußerung und der Informationsfreiheit, der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, der Freiheit der wissenschaftlichen Forschung, zu der auch die akademische Freiheit gehört*, *des Rechts auf den Schutz personenbezogener Daten, des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf und der unternehmerischen Freiheit***.

Abänderung 81

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Interessenvertretungsdienstleister die Möglichkeit haben, von ***der Einrichtung***, in ***deren*** Auftrag die Dienstleistung erbracht wird, eine Erklärung zu verlangen, ob es sich bei ***ihr*** um ***eine Drittlandseinrichtung*** handelt.	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Interessenvertretungsdienstleister die Möglichkeit haben, von ***dem Auftraggeber***, in ***dessen*** Auftrag die Dienstleistung erbracht wird, eine Erklärung zu verlangen, ob es sich bei ***ihm*** um ***einen drittstaatlichen Auftraggeber*** handelt.

Abänderung 82

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Artikel 3 Absatz 1 genannten	(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Artikel 3 Absatz 1 genannten

Einrichtungen die Information, dass die Interessenvertretungstätigkeit in den Anwendungsbereich ***des Artikels*** 3 Absatz 1 fällt, sowie eine Verpflichtung, diese Information an etwaige weitere Unterauftragnehmer weiterzuleiten, in ihre vertraglichen Vereinbarungen mit Unterauftragnehmern aufnehmen. Unterauftragnehmer***, die auf diese Weise informiert wurden, müssen die Anforderungen des Artikels 7, des Artikels 8, des Artikels 10 und des Artikels 11*** in Bezug auf die Interessenvertretungstätigkeit, die nach ***dem Vertrag, der diese Information enthält,*** ausgeübt wird, ***nicht erfüllen***.	Einrichtungen***, die Hauptauftragnehmer sind,*** die Information, dass die Interessenvertretungstätigkeit in den Anwendungsbereich ***von Artikel*** 3 Absatz 1 fällt, sowie eine Verpflichtung, diese Information an etwaige weitere Unterauftragnehmer weiterzuleiten, in ihre vertraglichen Vereinbarungen mit Unterauftragnehmern aufnehmen. ***Wurden solche Informationen aufgenommen, so sind die*** Unterauftragnehmer ***und weiteren Unterauftragnehmer*** in Bezug auf die Interessenvertretungstätigkeit, die nach ***diesen vertraglichen Vereinbarungen*** ausgeübt wird***, von den Anforderungen gemäß Artikel 8, Artikel 10 und Artikel 11ausgenommen***.

Abänderung 83

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Unterauftragnehmer, wenn er die Interessenvertretungsdienstleistung weitervergibt, den Hauptauftragnehmer beziehungsweise den Unterauftragnehmer, von dem er den Auftrag zur Ausübung der Interessenvertretungstätigkeit erhalten hat, darüber informiert, dass die Interessenvertretungstätigkeit weitervergeben wurde***, und dafür sorgt***, dass die vertraglichen Vereinbarungen die	(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Unterauftragnehmer, wenn er die Interessenvertretungsdienstleistung weitervergibt, den Hauptauftragnehmer beziehungsweise den Unterauftragnehmer, von dem er den Auftrag zur Ausübung der Interessenvertretungstätigkeit erhalten hat, darüber informiert, dass die Interessenvertretungstätigkeit weitervergeben wurde***. Die Mitgliedstaaten stellen ferner sicher***, dass die vertraglichen

Information enthalten, dass die Interessenvertretungstätigkeit in den Anwendungsbereich ***des Artikels*** 3 Absatz 1 fällt.	Vereinbarungen die Information enthalten, dass die Interessenvertretungstätigkeit in den Anwendungsbereich ***von Artikel*** 3 Absatz 1 fällt.

Abänderung 84

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Unterauftragnehmer dem Hauptauftragnehmer beziehungsweise ***dem*** Unterauftragnehmer die für die Erfüllung der Anforderungen ***des Artikels*** 10 erforderlichen Informationen zur Verfügung stellt.	(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Unterauftragnehmer dem Hauptauftragnehmer beziehungsweise ***einem weiteren*** Unterauftragnehmer die für die Erfüllung der Anforderungen ***gemäß Artikel*** 10 erforderlichen Informationen zur Verfügung stellt.

Abänderung 85

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 7	***entfällt***
Führung von Aufzeichnungen	
(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Artikel 3 Absatz 1 genannten Einrichtungen für jede Interessenvertretungstätigkeit, die in den Anwendungsbereich des genannten Artikels fällt, Aufzeichnungen über Folgendes führen:	
a) die Identität oder den Namen der	

Drittlandseinrichtung, in deren Auftrag die Tätigkeit ausgeübt wird, sowie den Namen des Drittlands, dessen Interessen vertreten werden;

b) eine Beschreibung des Zwecks der Interessenvertretungstätigkeit ;

c) Verträge und wichtige Schriftwechsel mit der Drittlandseinrichtung, die für das Verständnis von Art und Zweck der Interessenvertretungstätigkeit unerlässlich sind, gegebenenfalls einschließlich der Aufzeichnungen über Art und Umfang der Vergütung;

d) Informationen oder Materialien, die einen zentralen Bestandteil der Interessenvertretungstätigkeit darstellen.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Artikel 3 Absatz 1 genannten Einrichtungen die in Absatz 1 genannten Aufzeichnungen nach Beendigung der betreffenden Interessenvertretungstätigkeit vier Jahre lang aufbewahren.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Artikel 3 Absatz 1 genannten Einrichtungen jährlich Folgendes erstellen:

a) eine Liste aller Drittlandseinrichtungen, in deren Auftrag sie im vorangegangenen Haushaltsjahr Interessenvertretungstätigkeit en ausgeübt haben;

b) eine Liste der

aggregierten jährlichen Beträge pro Drittland, die für die Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des Artikels 3 Absatz 1 fallen, im vorangegangenen Haushaltsjahr entgegengenommen wurden.

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Artikel 3 Absatz 1 genannten Einrichtungen die Aufzeichnungen über die in Absatz 3 genannten Informationen vier Jahre lang aufbewahren.

Abänderung 86

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) ***Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der bevollmächtigte Vertreter haftbar gemacht werden kann für die Nichterfüllung von Verpflichtungen aus dieser Richtlinie durch die von ihm vertretene Einrichtung, unbeschadet der Haftung und der gerichtlichen Verfahren, die gegen diese Einrichtung eingeleitet werden könnten.*** Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Artikel 3 Absatz 1 genannten Einrichtungen ihren bevollmächtigten Vertreter mit den notwendigen Befugnissen und ausreichenden Mitteln ausstatten, damit er effizient und zeitnah mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zusammenarbeiten und die Einhaltung ihrer Entscheidungen	(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Artikel 3 Absatz 1 genannten Einrichtungen ihren bevollmächtigten Vertreter mit den notwendigen Befugnissen und ausreichenden Mitteln ausstatten, damit er effizient und zeitnah mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zusammenarbeiten und die Einhaltung ihrer Entscheidungen gewährleisten kann.

gewährleisten kann.

Abänderung 87

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die nationalen Register werden von ***den*** für die nationalen Register zuständigen Behörden geführt. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten handeln diese Behörden als Verantwortliche im Sinne ***des Artikels*** 4 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2016/679.	(2) Die nationalen Register werden ***im Einklang mit Artikel 15 dieser Richtlinie*** von ***unabhängigen,*** für die nationalen Register zuständigen Behörden geführt. ***Die nationalen Register müssen miteinander interoperabel sein.*** Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten handeln diese Behörden als Verantwortliche im Sinne ***von Artikel*** 4 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2016/679.

Abänderung 88

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 9a
	Zentrales öffentliches Zugangsportal
	(1) Die Kommission richtet ein zentrales öffentliches Zugangsportal als dezentrales System für die Vernetzung der nationalen Register gemäß Artikel 9 ein.
	(2) Das in Absatz 1 genannte System umfasst ein Webportal, das als zentraler öffentlicher elektronischer Zugangspunkt zu den Informationen im System dient. Das Webportal

verfügt über eine Suchfunktion in allen Amtssprachen der Union, damit die in Artikel 12 Absatz 1 genannten Informationen der Öffentlichkeit leichter bereitgestellt werden können.

(3) Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten handelt die Kommission als Verantwortlicher im Sinne von Artikel 4 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2016/679.

(4) Bis zum ... [ein Jahr ab dem Tag des Inkrafttretens dieser Richtlinie] erlässt die Kommission gemäß Artikel 23 einen delegierten Rechtsakt zur Ergänzung dieser Richtlinie, in dem Folgendes festgelegt wird:

a) die technischen Spezifikationen, mit denen die Kommunikationsmittel und -methoden für das System festgelegt werden, durch das die Vernetzung und Interoperabilität der nationalen Register sichergestellt wird,

b) die technischen Maßnahmen, auf denen die IT-Mindestsicherheitsstandards für die Bereitstellung und Verbreitung von Informationen innerhalb des Systems, mit dem die Vernetzung der nationalen Register sichergestellt wird, beruhen,

c) Mindestkriterien für die Suchfunktion und die Darstellung der entsprechenden Suchergebnisse, die vom europäischen Portal gemäß

Artikel 12 Absatz 1 bereitzustellen sind, und

d) die Mittel und technischen Bedingungen für die Bereitstellung der Dienste des Systems, mit dem die Vernetzung der nationalen Register sichergestellt wird.

(5) Das in Absatz 1 genannte System wird mit dem gemäß der Verordnung (EU) 2018/1724 eingerichteten einheitlichen digitalen Zugangstor verbunden.

Abänderung 89

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ***eine*** in Artikel 3 Absatz 1 genannte Einrichtung, die in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassen ist, sich spätestens ***bei*** Aufnahme der Interessenvertretungstätigkeiten in einem nationalen Register registrieren lässt.	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ***jede*** in Artikel 3 Absatz 1 genannte Einrichtung, die in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassen ist, sich spätestens ***vor*** Aufnahme der Interessenvertretungstätigkeiten in einem nationalen Register registrieren lässt.

Abänderung 90

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Ist eine in Artikel 3 Absatz 1 genannte Einrichtung nicht in der Union niedergelassen, so muss sie sich in dem Mitgliedstaat registrieren lassen, in dem ihr nach Artikel 8 benannter bevollmächtigter Vertreter	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

niedergelassen ist oder, falls es keinen Ort der Niederlassung gibt, seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat.

Abänderung 91

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass eine Einrichtung für die Zwecke der Registrierung ***nur*** die in Anhang I genannten Informationen übermitteln muss.	(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass eine Einrichtung für die Zwecke der Registrierung die in Anhang I genannten Informationen übermitteln muss.

Abänderung 92

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 6 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) ***innerhalb einer angemessenen Frist*** Änderungen oder Ergänzungen der nach Anhang I Nummer 1 Buchstaben a***,*** b ***und*** f Ziffern i und ii bereitgestellten Daten;	a) ***unverzüglich*** Änderungen oder Ergänzungen der nach Anhang I Nummer 1 Buchstaben a ***und*** b ***sowie Buchstabe*** f Ziffern i und ii bereitgestellten Daten;

Abänderung 93

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 7 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Diese Behörde bearbeitet das Ersuchen innerhalb von fünf Arbeitstagen und streicht die registrierte Einrichtung aus dem nationalen Register, wenn sie der Auffassung ist, dass die Einrichtung nicht mehr als in	Diese Behörde bearbeitet das Ersuchen innerhalb von fünf Arbeitstagen und streicht die registrierte Einrichtung aus dem nationalen Register, wenn sie der Auffassung ist, dass die Einrichtung nicht mehr als in

Artikel 3 Absatz 1 genannte Einrichtung einzustufen ist ***beziehungsweise*** nicht mehr in dem Register eingetragen sein sollte, für das sie zuständig ist. Gegen die Entscheidung der für das betreffende nationale Register zuständigen Behörde können im Registrierungsmitgliedstaat behördliche und gerichtliche Rechtsbehelfe eingelegt werden.	Artikel 3 Absatz 1 genannte Einrichtung einzustufen ist ***oder*** nicht mehr in dem Register eingetragen sein sollte, für das sie zuständig ist. Gegen die Entscheidung der für das betreffende nationale Register zuständigen Behörde können im Registrierungsmitgliedstaat behördliche und gerichtliche Rechtsbehelfe eingelegt werden.

Abänderung 94

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Behörde, die für das nationale Register zuständig ist, aus dem eine Einrichtung gestrichen wurde, die in Absatz 4 genannten Informationen über die Einrichtung nach Streichung der Einrichtung aus dem Register gemäß Absatz 7 vier Jahre lang aufbewahrt.

Abänderung 95

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Registrierung, Aktualisierungen und die Stellung von Anträgen auf Streichung aus dem Register sowie von Anträgen nach Artikel 12 Absatz 3 auf elektronischem Wege und	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

unentgeltlich erfolgen können.

Abänderung 96

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(8a) Die Mitgliedstaaten können im Einklang mit den Verträgen in ihren Rechtsordnungen bestehende Maßnahmen beibehalten, die vor dem [Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie] galten und nach denen die in Artikel 3 Absatz 1 genannten Einrichtungen zusätzlich zu den in Anhang I Nummer 1 genannten Informationen für die Zwecke der Registrierung Informationen übermitteln müssen, die keine personenbezogenen Daten enthalten, wobei dies mit der Maßgabe gilt, dass diese Maßnahmen notwendig und durch Ziele des öffentlichen Interesses gerechtfertigt sowie insoweit verhältnismäßig sind, als sie geeignet sind, die Verwirklichung der verfolgten Ziele zu gewährleisten, und nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinausgehen.

Abänderung 97

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Sind die für die Zwecke der Registrierung bereitgestellten Informationen unvollständig oder enthalten sie offensichtliche Fehler, so ersucht die für das nationale Register zuständige Behörde die Einrichtung um Vervollständigung oder Berichtigung der Angaben. Innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang einer Antwort der betreffenden Einrichtung nimmt die für das nationale Register zuständige Behörde entweder einen entsprechenden Eintrag in ihr nationales Register auf oder lehnt einen solchen Eintrag ab und informiert die betreffende Einrichtung darüber, warum die Angaben nach wie vor unvollständig sind oder offensichtlich unrichtige Informationen enthalten.	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Abänderung 98

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Sobald ein Eintrag in das nationale Register aufgenommen wurde, erhält die registrierte Einrichtung unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf Arbeitstagen eine Registrierungsbestätigung von der für das nationale Register zuständigen Behörde***, und es*** wird ***ihr*** eine einmalige EIRN zugewiesen und eine digitale Kopie der in das nationale Register aufgenommenen Informationen zur Verfügung gestellt. Die EIRN hat das in	(3) Sobald ein Eintrag in das nationale Register aufgenommen wurde, erhält die registrierte Einrichtung unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf Arbeitstagen eine Registrierungsbestätigung von der für das nationale Register zuständigen Behörde***. Der registrierten Einrichtung*** wird eine einmalige EIRN zugewiesen und eine digitale Kopie der in das nationale Register aufgenommenen Informationen zur Verfügung gestellt. Die EIRN

Anhang II festgelegte Format.	hat das in Anhang II festgelegte Format.

Abänderung 99

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die für das nationale Register des Registrierungsmitgliedstaats zuständige Behörde jede neue Registrierung den nach Artikel 15 Absatz 1 benannten nationalen Behörden der Mitgliedstaaten, die nach Anhang I Nummer 2 Buchstabe e in der Registrierung angegeben sind, unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf Arbeitstagen nach der Eintragung in das nationale Register mitteilt. Eine solche Mitteilung erfolgt auch, wenn eine registrierte Einrichtung nach Artikel 10 Absatz 6 eine Änderung oder eine Ergänzung der in Anhang I Nummer 2 Buchstabe e genannten Informationen übermittelt. Die Mitteilung enthält den Namen der registrierten Einrichtung, ihre EIRN und einen Link zu den nationalen Registern, in denen die Registrierung erfolgt ist.	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Abänderung 100

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass die Behörden, die für	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

die Führung der nationalen Register in dem Mitgliedstaat, der die in Absatz 4 genannte Mitteilung erhält, zuständig sind, die in dieser Mitteilung enthaltenen Informationen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf Arbeitstagen in das betreffende Register aufnehmen. Informationen über die registrierte Einrichtung werden nicht veröffentlicht, wenn diese Informationen im betreffenden nationalen Register des Registrierungsmitgliedstaats Gegenstand einer Ausnahme von der Veröffentlichung nach Artikel 12 Absatz 3 sind.

Abänderung 101

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Verfügt eine Aufsichtsbehörde über zuverlässige Informationen, dass eine Einrichtung, die in einem Register registriert ist, das nach Artikel 15 Absatz 3 in ihren Zuständigkeitsbereich fällt, die Verpflichtungen aus den nach Artikel 10 erlassenen nationalen Vorschriften möglicherweise nicht erfüllt und beispielsweise bei der Registrierung unrichtige Informationen bereitgestellt hat, so kann sie diese Einrichtung um Bereitstellung der in Artikel ***7*** genannten Informationen ersuchen, soweit dies für die Untersuchung der möglichen Nichterfüllung erforderlich ist.	(9) Verfügt eine Aufsichtsbehörde über zuverlässige Informationen, dass eine Einrichtung, die in einem Register registriert ist, das nach Artikel 15 Absatz 3 in ihren Zuständigkeitsbereich fällt, die Verpflichtungen aus den nach Artikel 10 erlassenen nationalen Vorschriften möglicherweise nicht erfüllt und beispielsweise bei der Registrierung unrichtige Informationen bereitgestellt hat, so kann sie diese Einrichtung um Bereitstellung der in Artikel ***16*** genannten Informationen ersuchen, soweit dies für die Untersuchung der möglichen Nichterfüllung erforderlich ist.

Abänderung 102

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 10 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Informationen über die verfügbaren gerichtlichen Überprüfungsverfahren.	c) Informationen über die verfügbaren ***verwaltungsrechtlichen oder*** gerichtlichen Überprüfungsverfahren.

Abänderung 103

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) ***Die*** Einrichtung, an die das Ersuchen gerichtet ist, stellt die nach den Absätzen 8 und 9 angeforderten Informationen innerhalb von ***10*** Arbeitstagen vollständig und korrekt bereit.	(11) ***Eine*** Einrichtung, an die das Ersuchen gerichtet ist, stellt die nach den Absätzen 8 und 9 angeforderten Informationen innerhalb von ***15*** Arbeitstagen vollständig und korrekt bereit.

Abänderung 104

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Die in den Absätzen 8 und 9 genannten Ersuchen unterliegen in dem Mitgliedstaat der Aufsichtsbehörde, die das Ersuchen stellt, gerichtlichen Überprüfungsverfahren.	(12) Die in den Absätzen 8 und 9 genannten Ersuchen unterliegen in dem Mitgliedstaat der Aufsichtsbehörde, die das Ersuchen stellt, ***verwaltungsrechtlichen oder*** gerichtlichen Überprüfungsverfahren.

Abänderung 105

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die Informationen, die von der registrierten Einrichtung nach Anhang I Nummer 1 Buchstaben a***,*** e, f ***Ziffern*** i ***und ii***, h, i, j und k sowie Nummer 2 Buchstabe a Ziffer i und Buchstaben b bis h bereitgestellt wurden;	a) die Informationen, die von der registrierten Einrichtung nach Anhang I Nummer 1 Buchstaben a ***und*** e, ***Buchstabe*** f ***Ziffer*** i, ***Buchstaben*** h, i, j und k sowie Nummer 2 Buchstabe a Ziffer i und Buchstaben b bis h bereitgestellt wurden;

Abänderung 106

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Artikel 3 Absatz 1 genannten Einrichtungen ***durch ein*** hinreichend ***begründetes Ersuchen*** eine Ausnahme von der Veröffentlichung nach Absatz 1 ***beantragen können***. Die Aufsichtsbehörde trifft eine Entscheidung, mit der der Zugang der Öffentlichkeit ganz oder teilweise beschränkt wird, wenn die ersuchende Einrichtung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nachweist, dass dies aus Gründen eines berechtigten Interesses gerechtfertigt ist, einschließlich der ***ernsten*** Gefahr, dass die Veröffentlichung eine Person einer Verletzung ihrer Grundrechte, wie sie insbesondere nach Artikel 1, Artikel 2, Artikel 3, Artikel 4 ***oder*** Artikel 6 der Charta der Grundrechte der Europäischen	(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Artikel 3 Absatz 1 genannten Einrichtungen ***das Recht haben, mittels eines*** hinreichend ***begründeten Ersuchens*** eine Ausnahme von der ***Verpflichtung zur*** Veröffentlichung nach Absatz 1 ***zu beantragen***. Die Aufsichtsbehörde trifft eine Entscheidung, mit der der Zugang der Öffentlichkeit ganz oder teilweise beschränkt wird, wenn die ersuchende Einrichtung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nachweist, dass dies aus Gründen eines berechtigten Interesses gerechtfertigt ist, einschließlich der Gefahr, dass die Veröffentlichung eine Person einer Verletzung ihrer Grundrechte, wie sie insbesondere nach Artikel 1, Artikel 2, Artikel 3, Artikel 4 ***und***

Union geschützt sind, aussetzen würde. Andernfalls trifft die Aufsichtsbehörde eine Entscheidung, mit der sie das Ersuchen ablehnt.	Artikel 6 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geschützt sind, aussetzen würde. Andernfalls trifft die Aufsichtsbehörde eine Entscheidung, mit der sie das Ersuchen ablehnt.

Abänderung 107

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Entscheidung, eine Ausnahme von der Verpflichtung zur Veröffentlichung der in Absatz 1 genannten Informationen zu gewähren oder den Zugang der Öffentlichkeit ganz oder teilweise zu beschränken, von der zuständigen Aufsichtsbehörde von Amts wegen oder gegebenenfalls auf Antrag einer Aufsichtsbehörde eines anderen Mitgliedstaats getroffen werden kann, wenn die zuständige Aufsichtsbehörde Grund zu der Annahme hat, dass die Gefahr besteht, dass die Veröffentlichung eine Person einer Verletzung ihrer Grundrechte aussetzen könnte, und dass diese Gefahr beseitigt oder verringert werden kann, indem der Zugang der Öffentlichkeit ganz oder teilweise beschränkt wird.

Abänderung 108

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Gegen jede ***nach Absatz*** 3 getroffene Entscheidung können im Registrierungsmitgliedstaat gerichtliche Rechtsbehelfe eingelegt werden. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Überprüfungsverfahren, einschließlich gerichtlicher Rechtsbehelfsverfahren, innerhalb einer angemessenen Frist durchgeführt werden und dass unverzüglich eine abschließende Entscheidung getroffen wird.	(4) Gegen jede ***gemäß den Absätzen*** 3 ***und 3a*** getroffene Entscheidung können im Registrierungsmitgliedstaat ***verwaltungsrechtliche und*** gerichtliche Rechtsbehelfe eingelegt werden. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Überprüfungsverfahren, einschließlich gerichtlicher Rechtsbehelfsverfahren, innerhalb einer angemessenen Frist durchgeführt werden und dass unverzüglich eine abschließende Entscheidung getroffen wird.

Abänderung 109

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in den Fällen, in denen eine in ***Absatz*** 3 genannte Entscheidung bestandskräftig geworden ist, in dem Eintrag im nationalen Register, auf den sich diese Entscheidung bezieht, ***gegebenenfalls*** darauf hingewiesen wird, dass der Zugang der Öffentlichkeit ganz oder teilweise beschränkt wurde.	(6) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in den Fällen, in denen eine in ***den Absätzen*** 3 ***und 3a*** genannte Entscheidung bestandskräftig geworden ist, in dem Eintrag im nationalen Register, auf den sich diese Entscheidung bezieht, ***je nach Lage des Falls*** darauf hingewiesen wird, dass der Zugang der Öffentlichkeit ganz oder teilweise beschränkt wurde.

Abänderung 110

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Ab dem 31. März [Jahr nach Ablauf der Umsetzungsfrist] und bis zum 31. März jedes Folgejahres veröffentlicht jeder Mitgliedstaat auf der Grundlage der Informationen, die von den in seinen nationalen Registern registrierten Einrichtungen bereitgestellt wurden, einen Bericht und übermittelt ihn der Kommission. Dieser Bericht enthält ***nur***:	(1) Ab dem 31. März [Jahr nach Ablauf der Umsetzungsfrist] und bis zum 31. März jedes Folgejahres veröffentlicht jeder Mitgliedstaat auf der Grundlage der Informationen, die von den in seinen nationalen Registern registrierten Einrichtungen bereitgestellt wurden, einen Bericht und übermittelt ihn der Kommission. Dieser Bericht enthält:

Abänderung 111

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) aggregierte Daten zu den jährlichen Beträgen je Drittland im vorangegangenen Haushaltsjahr. Diese aggregierten Daten ***sollten*** auf den nach Anhang I Nummer 2 Buchstaben b und c bereitgestellten Informationen ***beruhen***;	a) aggregierte Daten zu den jährlichen Beträgen je Drittland im vorangegangenen Haushaltsjahr. Diese aggregierten Daten ***beruhen*** auf den nach Anhang I Nummer 2 Buchstaben b und c bereitgestellten Informationen;

Abänderung 112

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) aggregierte Daten zu den jährlichen Beträgen je Organisationskategorie für jedes Drittland im vorangegangenen Haushaltsjahr. Diese aggregierten Daten ***sollten*** auf den nach Anhang I Nummer 1	b) aggregierte Daten zu den jährlichen Beträgen je Organisationskategorie für jedes Drittland im vorangegangenen Haushaltsjahr. Diese aggregierten Daten ***beruhen*** auf den nach Anhang I Nummer 1

Buchstabe h und Nummer 2 Buchstaben b und c bereitgestellten Informationen ***beruhen***;	Buchstabe h und Nummer 2 Buchstaben b und c bereitgestellten Informationen;

Abänderung 113

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die Gesamtzahl der ***Drittlandseinrichtungen***, die einem bestimmten Drittland zugeordnet werden können. Diese aggregierten Daten ***sollten*** auf den nach Anhang I Nummer 2 Buchstabe b bereitgestellten Informationen ***beruhen***;	c) die Gesamtzahl der ***drittstaatlichen Auftraggeber***, die einem bestimmten Drittland zugeordnet werden können. Diese aggregierten Daten ***beruhen*** auf den nach Anhang I Nummer 2 Buchstabe b bereitgestellten Informationen;

Abänderung 114

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) für jeden Registrierungsmitgliedstaat eine auf den gemäß Anhang I Nummer 2 Buchstabe e bereitgestellten Informationen beruhende Analyse der Interessenvertretungstätigkeiten, die in anderen Mitgliedstaaten als dem Registrierungsmitgliedstaat ausgeübt wurden.

Abänderung 115

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 15 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Für die Zwecke von Absatz 1 kann jeder Mitgliedstaat eine einzige Behörde als zuständige nationale Behörde benennen, die für die nationalen Register und die Wahrnehmung der Aufsichtsaufgaben gemäß dieser Richtlinie zuständig ist.

Abänderung 116

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 15 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Benennt ein Mitgliedstaat mehr als eine Aufsichtsbehörde, so stellt er sicher, dass die Aufgaben dieser Behörden klar ***definiert*** sind und dass sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben eng und wirksam zusammenarbeiten. Die Mitgliedstaaten legen die Aufsichtsbehörde fest, an die Mitteilungen zur Weiterleitung an die zuständige Behörde in diesem Mitgliedstaat gerichtet werden können.	(5) Benennt ein Mitgliedstaat mehr als eine Aufsichtsbehörde, so stellt er sicher, dass die Aufgaben dieser Behörden ***in seinen nationalen Rechtsvorschriften*** klar ***festgelegt*** sind und dass sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben eng und wirksam zusammenarbeiten. Die Mitgliedstaaten legen die Aufsichtsbehörde fest, an die Mitteilungen zur Weiterleitung an die zuständige Behörde in diesem Mitgliedstaat gerichtet werden können.

Abänderung 117

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 15 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die ***Aufsichtsbehörde*** bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben	(6) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die ***gemäß Absatz 1 benannten nationalen Behörden*** bei der Wahrnehmung

unabhängig ***ist***. ***Die Mitgliedstaaten stellen insbesondere sicher, dass das Personal in den Aufsichtsbehörden, das in Ausübung seiner Befugnisse nach dieser Richtlinie handelt,***	ihrer Aufgaben unabhängig ***sind***.
a) in der Lage ist, seine Pflichten unabhängig, frei von politischer und anderer externer Einflussnahme zu erfüllen, und Weisungen von der Regierung oder anderen öffentlichen oder privaten Stellen weder einholt noch entgegennimmt;	
b) jede Handlung unterlässt, die mit der Erfüllung seiner Pflichten und der Ausübung seiner Befugnisse nach dieser Richtlinie unvereinbar ist.	

Abänderung 118

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 15 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Verfahren für die Ernennung der Leitungsgremien der Aufsichtsbehörden transparent und diskriminierungsfrei sind und mit ihnen das erforderliche Maß an Unabhängigkeit sichergestellt wird.

Abänderung 119

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 15 – Absatz 6 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6b) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das Personal in den Aufsichtsbehörden, das in Ausübung seiner Befugnisse nach dieser Richtlinie handelt,
	a) in der Lage ist, seine Pflichten unabhängig, unparteiisch, transparent und frei von politischer und sonstiger externer Einflussnahme zu erfüllen, und Weisungen von der Regierung oder anderen öffentlichen oder privaten Stellen weder einholt noch entgegennimmt;
	b) jede Handlung unterlässt, die mit der Erfüllung seiner Pflichten und der Ausübung seiner Befugnisse nach dieser Richtlinie unvereinbar ist;
	c) über die erforderlichen Fähigkeiten, das erforderliche Wissen und die erforderliche Sachkompetenz verfügt, um im Einklang mit den Zielen dieser Richtlinie seine Aufgaben wirksam wahrnehmen und fundierte Entscheidungen treffen zu können, wobei hierzu auch die Kompetenz gehört, Gefahren für den Schutz der Grundrechte und insbesondere Gefahren für die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit zu erkennen und ihnen entgegenzuwirken.

Abänderung 120

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 15 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die nach Absatz 1 benannten nationalen Behörden über alle Mittel verfügen, die für die Erfüllung der ihnen nach dieser Richtlinie übertragenen Aufgaben erforderlich sind, ***darunter ausreichende technische***, ***finanzielle*** und ***personelle*** Ressourcen.	(7) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die nach Absatz 1 benannten nationalen Behörden über alle Mittel verfügen, die für die Erfüllung der ihnen nach dieser Richtlinie übertragenen Aufgaben ***– darunter, falls angezeigt, Beiträge zur Arbeit der Beratungsgruppe gemäß Artikel 19 –*** erforderlich sind, ***einschließlich ausreichender technischer***, ***finanzieller*** und ***personeller*** Ressourcen.

Abänderung 121

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 15 – Absatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7a) Wenn die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 10 Absatz 8a in ihren Rechtsordnungen bestehende Maßnahmen beibehalten, nach denen die in Artikel 3 Absatz 1 genannten Einrichtungen zusätzlich zu den in Anhang I Nummer 1 genannten Informationen für die Zwecke der Registrierung weitere Informationen übermitteln müssen, stellen sie sicher, dass die gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels benannten zuständigen nationalen Behörden die Befugnis haben, solche zusätzlichen Informationen von den in Artikel 3 Absatz 1 genannten Einrichtungen anzufordern, die

	Interessenvertretungsdienstleistungen im Auftrag von Drittländern in ihrem Hoheitsgebiet durchführen und in einem anderen Mitgliedstaat registriert sind.

Abänderung 122

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 15 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die nach Absatz 1 benannten nationalen Behörden bei der Erfüllung der ihnen nach dieser Richtlinie übertragenen Aufgaben ***sicherstellen***, dass sich keine nachteiligen Folgen wie Stigmatisierung allein daraus ergeben, dass eine Einrichtung eine registrierte Einrichtung oder Gegenstand eines Ersuchens nach Artikel 16 Absatz 3 ist.	(8) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die nach Absatz 1 benannten nationalen Behörden bei der Erfüllung der ihnen nach dieser Richtlinie übertragenen Aufgaben ***diskriminierungsfrei handeln. Die Mitgliedstaaten stellen ferner sicher***, dass sich keine nachteiligen Folgen wie Stigmatisierung allein daraus ergeben, dass eine Einrichtung eine registrierte Einrichtung oder Gegenstand eines Ersuchens nach Artikel 16 Absatz 3 ist.

Abänderung 123

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Außer in den in Artikel 11 Absätze 8 und 9 genannten Fällen kann ein Ersuchen nur in den folgenden Fällen gestellt werden und muss sich auf die ***nach Artikel 7 geführten Aufzeichnungen*** beschränken:	(3) Außer in den in Artikel 11 Absätze 8 und 9 ***und Artikel 15 Absatz 7a*** genannten Fällen kann ein Ersuchen nur in den folgenden Fällen gestellt werden und muss sich auf die ***in Absatz 3a des vorliegenden Artikels genannten Informationen*** beschränken:

Abänderung 124

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die registrierte Einrichtung hat im vorangegangenen Haushaltsjahr einen jährlichen Betrag von mehr als 1 000 000 EUR für ***eine einzelne Drittlandseinrichtung*** erhalten;	a) die registrierte Einrichtung hat im vorangegangenen Haushaltsjahr einen jährlichen Betrag von mehr als 1 000 000 EUR für ***einen einzelnen drittstaatlichen Auftraggeber*** erhalten;

Abänderung 125

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
die Handlungen ***der Drittlandseinrichtung***, in ***deren*** Auftrag die registrierte Einrichtung handelt, sind einem Drittland zuzurechnen, das in einem der fünf vorangegangenen Haushaltsjahre und unter Berücksichtigung aller ***Drittlandseinrichtungen***, deren Handlungen diesem Drittland zugerechnet werden können, einen aggregierten jährlichen Betrag ausgegeben hat, der einen der folgenden Beträge übersteigt:	die Handlungen ***des drittstaatlichen Auftraggebers***, in ***dessen*** Auftrag die registrierte Einrichtung handelt, sind einem Drittland zuzurechnen, das in einem der fünf vorangegangenen Haushaltsjahre und unter Berücksichtigung aller ***drittstaatlichen Auftraggeber***, deren Handlungen diesem Drittland zugerechnet werden können, einen aggregierten jährlichen Betrag ausgegeben hat, der einen der folgenden Beträge übersteigt:

Abänderung 126

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Die in Absatz 2 des vorliegenden Artikels

genannte Aufsichtsbehörde kann die folgenden Informationen anfordern:

a) Kopien der mit den drittstaatlichen Auftraggebern geschlossenen Verträge, die für das Verständnis von Art und Zweck der Interessenvertretungstätigkeit erforderlich sind, gegebenenfalls einschließlich der Aufzeichnungen über Art und Umfang einer Vergütung,

b) eine Liste aller drittstaatlichen Auftraggeber, in deren Auftrag die Einrichtung im vorangegangenen Haushaltsjahr Interessenvertretungstätigkeiten ausgeübt hat,

c) eine Liste der aggregierten jährlichen Beträge pro Drittland, die für die Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich von Artikel 3 Absatz 1 fallen, im vorangegangenen Haushaltsjahr entgegengenommen wurden.

Abänderung 127

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3b) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Artikel 3 Absatz 1 genannten Einrichtungen die Aufzeichnungen über die in Absatz 3a Buchstabe a des vorliegenden Artikels genannten Informationen nach Beendigung der

	betreffenden Interessenvertretungstätigkeit vier Jahre lang aufbewahren.

Abänderung 128

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 3 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3c) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Artikel 3 Absatz 1 genannten Einrichtungen die Aufzeichnungen über die in Absatz 3a Buchstaben b und c des vorliegenden Artikels genannten Informationen vier Jahre lang aufbewahren.

Abänderung 129

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 4 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Informationen über die verfügbaren gerichtlichen Überprüfungsverfahren.	c) Informationen über die verfügbaren ***verwaltungsrechtlichen oder*** gerichtlichen Überprüfungsverfahren.

Abänderung 130

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Ist eine andere Aufsichtsbehörde als die Aufsichtsbehörde des Registrierungsmitgliedstaats der Auffassung, dass eine der in	(5) Ist eine andere Aufsichtsbehörde als die Aufsichtsbehörde des Registrierungsmitgliedstaats der Auffassung, dass eine der in

Absatz 3 genannten Bedingungen erfüllt ist, so kann sie die Aufsichtsbehörde des Registrierungsmitgliedstaats ersuchen, die nach Artikel ***7*** geführten Aufzeichnungen von der registrierten Einrichtung anzufordern.	Absatz 3 genannten Bedingungen erfüllt ist, so kann sie die Aufsichtsbehörde des Registrierungsmitgliedstaats ersuchen, die nach ***dem vorliegenden*** Artikel geführten Aufzeichnungen von der registrierten Einrichtung anzufordern.

Abänderung 131

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 6 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Nach Eingang eines Ersuchens nach Absatz 5 stellt die Aufsichtsbehörde des Registrierungsmitgliedstaats, wenn sie der Auffassung ist, dass die Voraussetzungen des Absatzes 3 erfüllt sind, ein Ersuchen nach Absatz 3 und übermittelt die erhaltenen Informationen der ersuchenden Aufsichtsbehörde. Hat die Aufsichtsbehörde des Registrierungsmitgliedstaats innerhalb der vorangegangenen 12 Monate ein Ersuchen nach Absatz 3 gestellt, das dieselben Informationen derselben registrierten Einrichtung betrifft, so ***übermittelt*** sie die Informationen der ersuchenden Aufsichtsbehörde, ohne ein neues Ersuchen ***stellen*** zu ***müssen***.	Nach Eingang eines Ersuchens nach Absatz 5 stellt die Aufsichtsbehörde des Registrierungsmitgliedstaats, wenn sie der Auffassung ist, dass die Voraussetzungen des Absatzes 3 erfüllt sind, ein Ersuchen nach Absatz 3 und übermittelt die erhaltenen Informationen der ersuchenden Aufsichtsbehörde. Hat die Aufsichtsbehörde des Registrierungsmitgliedstaats innerhalb der vorangegangenen 12 Monate ein Ersuchen nach Absatz 3 gestellt, das dieselben Informationen derselben registrierten Einrichtung betrifft, so ***kann*** sie die Informationen der ersuchenden Aufsichtsbehörde ***übermitteln***, ohne ein neues Ersuchen zu ***stellen***.

Abänderung 132

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Die in Absatz 3 genannten Ersuchen unterliegen in dem Mitgliedstaat der Aufsichtsbehörde, die das Ersuchen stellt, gerichtlichen Überprüfungsverfahren.	(8) Die in Absatz 3 genannten Ersuchen unterliegen in dem Mitgliedstaat der Aufsichtsbehörde, die das Ersuchen stellt, ***verwaltungsrechtlichen oder*** gerichtlichen Überprüfungsverfahren.

Abänderung 133

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 17 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre Aufsichtsbehörden ***bei Bedarf*** mit den Aufsichtsbehörden aller anderen Mitgliedstaaten zusammenarbeiten.	(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre Aufsichtsbehörden mit den Aufsichtsbehörden aller anderen Mitgliedstaaten zusammenarbeiten ***und sachdienliche Informationen mit ihnen austauschen***.

Abänderung 134

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 17 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) eine Beschreibung des relevanten Sachverhalts, die ***einschlägigen*** Bestimmungen dieser Richtlinie und die Gründe, aus denen ***die mitteilende Behörde*** eine Zuwiderhandlung ***gegen diese Richtlinie*** vermutet.	b) eine Beschreibung des relevanten Sachverhalts, die ***anwendbaren*** Bestimmungen dieser Richtlinie und die Gründe, aus denen eine Zuwiderhandlung vermutet ***wird***.

Abänderung 135

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 17 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Verfügt die Aufsichtsbehörde der Hauptniederlassung nicht über ausreichende Informationen, um auf eine Mitteilung nach Absatz 2 hin tätig werden zu können, so ***kann*** sie von der zuständigen Behörde, die die Mitteilung vorgenommen hat, zusätzliche Informationen ***anfordern***.	(5) Verfügt die Aufsichtsbehörde der Hauptniederlassung nicht über ausreichende Informationen, um auf eine Mitteilung nach Absatz 2 hin tätig werden zu können, so ***fordert*** sie von der zuständigen Behörde, die die Mitteilung vorgenommen hat, zusätzliche Informationen ***an***.

Abänderung 136

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 17 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Aufsichtsbehörden dafür zuständig sind, von den Aufsichtsbehörden eines anderen Mitgliedstaats die folgenden Informationen anzufordern, wenn diese Informationen für die Zwecke der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit nach Absatz 2 erforderlich sind:
	a) Informationen, die von einer registrierten Einrichtung nach Artikel 10 Absatz 4 bereitgestellt wurden,
	b) Analysen, die von einer Aufsichtsbehörde auf der Grundlage der unter Buchstabe a des vorliegenden Absatzes genannten Informationen vorgenommen wurden.

Abänderung 137

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 17 – Absatz 5 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5b) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Aufsichtsbehörde des Registrierungsmitgliedstaats nach Eingang einer Informationsanforderung nach Absatz 5a der ersuchenden Aufsichtsbehörde die betreffenden Informationen übermittelt, es sei denn, sie stellt fest, dass die Voraussetzungen nach Absatz 5a nicht erfüllt sind. In diesem Fall übermittelt die Aufsichtsbehörde des Registrierungsmitgliedstaats der ersuchenden Aufsichtsbehörde eine ausführliche Erläuterung.

Abänderung 138

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 17 – Absatz 5 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5c) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Aufsichtsbehörden der Kommission für die Zwecke der Überwachung der Durchführung dieser Richtlinie, unter anderem für die Vorbereitung von Sitzungen der in Artikel 18 genannten Beratungsgruppe, auf Anfrage, die begründet werden muss, aggregierte

	Daten übermitteln, die auf den Informationen beruhen, die die registrierten Einrichtungen gemäß Artikel 10 Absatz 4 bereitgestellt haben. Diese aggregierten Daten dürfen personenbezogene Daten enthalten, wenn dies erforderlich ist, um eine wirksame Überwachung sicherzustellen. Sofern technisch möglich, werden die Informationen in einem maschinenlesbaren Format übermittelt.

Abänderung 139

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 17 – Absatz 5 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5d) Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten nach den Absätzen 5a bis 5c handeln die Aufsichtsbehörden als Verantwortliche im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679; die Kommission wiederum handelt hinsichtlich ihrer eigenen Datenverarbeitungstätigkeiten als Verantwortlicher im Sinne der Verordnung (EU) 2018/1725.

Abänderung 140

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 17 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die	(6) Die

Verwaltungszusammenarbeit und der Informationsaustausch zwischen den nach Artikel 15 Absatz 1 benannten nationalen Behörden sowie den Aufsichtsbehörden und mit der Kommission nach den Absätzen 2, 4 und 5, Artikel 11 Absatz 4, Artikel 16 Absätze 5 und 6 ***und Artikel 18*** dieser Richtlinie erfolgen mithilfe des mit der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 eingerichteten IMI-Systems.	Verwaltungszusammenarbeit und der Informationsaustausch zwischen den nach Artikel 15 Absatz 1 benannten nationalen Behörden sowie den Aufsichtsbehörden und mit der Kommission nach den Absätzen 2, 4***, 5, 5a, 5b*** und 5***c***, Artikel 11 Absatz 4, Artikel ***12 Absatz 3a und Artikel*** 16 Absätze 5 und 6 dieser Richtlinie erfolgen mithilfe des mit der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 eingerichteten IMI-Systems.

Abänderung 141

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 18	***entfällt***
Grenzüberschreitende Weitergabe von Informationen zwischen Aufsichtsbehörden	
(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Aufsichtsbehörden dafür zuständig sind, von den Aufsichtsbehörden eines anderen Mitgliedstaats die folgenden Informationen anzufordern, wenn diese Informationen für die Zwecke der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit nach Artikel 17 Absatz 2 erforderlich sind:	
a) Informationen, die von einer registrierten Einrichtung nach Artikel 10 Absatz 4 bereitgestellt wurden;	
b) Analysen, die von einer Aufsichtsbehörde auf der	

Grundlage der unter Buchstabe a genannten Informationen vorgenommen wurden.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Aufsichtsbehörde des Registrierungsmitgliedstaats nach Eingang eines Ersuchens nach Absatz 1 der ersuchenden Aufsichtsbehörde die Informationen übermittelt, es sei denn, sie ist der Auffassung, dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind; in diesem Fall übermittelt sie der ersuchenden Aufsichtsbehörde eine Antwort, in der sie erläutert, aus welchen Gründen sie die betreffenden Informationen nicht bereitstellt.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Aufsichtsbehörden der Kommission für die Zwecke der Überwachung der Durchführung dieser Richtlinie, einschließlich der Vorbereitung von Sitzungen der in Artikel 19 genannten Beratungsgruppe, auf Anfrage aggregierte Daten übermitteln, die auf den von den registrierten Einrichtungen nach Artikel 10 Absatz 4 bereitgestellten Informationen beruhen. Diese aggregierten Daten dürfen personenbezogene Daten nur enthalten, soweit dies erforderlich ist, um eine wirksame Überwachung sicherzustellen. Wenn dies technisch möglich ist, werden die Informationen in einem maschinenlesbaren Format

übermittelt.

(4) Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten nach den Absätzen 1 bis 3 handeln die Aufsichtsbehörden als Verantwortliche im Sinne des Artikels 4 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2016/679; die Kommission wiederum handelt hinsichtlich ihrer eigenen Datenverarbeitungstätigkeiten als Verantwortlicher im Sinne des Artikels 3 Nummer 8 der Verordnung (EU) 2018/1725.

Abänderung 142

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 19 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Erleichterung des Austauschs und der Weitergabe von Informationen und bewährten Verfahren hinsichtlich der besonderen Bedürfnisse von Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen im Sinne des Artikels 3 der Richtlinie 2013/34/EU;	b) Erleichterung des Austauschs und der Weitergabe von Informationen und bewährten Verfahren hinsichtlich der besonderen Bedürfnisse von ***Organisationen der Zivilgesellschaft und*** Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen im Sinne des Artikels 3 der Richtlinie 2013/34/EU;

Abänderung 143

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 19 – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Ermittlung bewährter Verfahren zum Schutz der Grundrechte und zur

Erhöhung der Transparenz;

Abänderung 144

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 19 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Berichte an die Kommission über Unterschiede bei der Anwendung dieser Richtlinie;	d) Berichte an die Kommission über Unterschiede bei der Anwendung dieser Richtlinie ***und bei der Anwendung der in Artikel 10 Absatz 8a genannten Maßnahmen***;

Abänderung 145

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 19 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die Beratungsgruppe erstellt auf Ersuchen der Kommission oder mindestens einer der betroffenen Behörden Stellungnahmen zu nationalen Maßnahmen, die das Funktionieren des Binnenmarkts für die Interessenvertretung beeinträchtigen könnten, insbesondere zu Maßnahmen nationaler Behörden in Bezug auf Artikel 9 Absatz 3, Artikel 10 Absatz 8a, Artikel 12 Absatz 3, Artikel 15 Absätze 1, 2, 6 und 8 und Artikel 16 Absatz 6.

Abänderung 146

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 19 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Auf Ersuchen eines Mitgliedstaats kann die Kommission die Beratungsgruppe einberufen, wenn eine mögliche schwerwiegende Nichteinhaltung dieser Richtlinie vorliegt.

Abänderung 147

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 19 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Vertreter des Europäischen Parlaments ***oder*** der Staaten der Europäischen Freihandelsassoziation, die Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum***[17]*** sind, können als Beobachter zu den Sitzungen der Beratungsgruppe eingeladen werden.	(4) Vertreter des Europäischen Parlaments ***werden als Beobachter zu den Sitzungen der Beratungsgruppe eingeladen. Vertreter*** der Staaten der Europäischen Freihandelsassoziation, die Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, können als Beobachter zu den Sitzungen der Beratungsgruppe eingeladen werden. ***Die Beratungsgruppe kann Organisationen der Zivilgesellschaft mindestens einmal im Jahr einladen, im Rahmen eines offenen und strukturierten Dialogs über die Durchführung der Richtlinie an den Sitzungen teilzunehmen.***
[17] Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 3, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_international/1994/1/oj).	[17] Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 3, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_international/1994/1/oj).

Abänderung 148

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 22 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten erlassen Vorschriften über ***Sanktionen***, die ***auf Geldbußen beschränkt sind und*** bei Zuwiderhandlungen gegen die ***zur Umsetzung des Artikels*** 6, ***des Artikels 7, des Artikels*** 8, ***des Artikels*** 10, ***des Artikels*** 11, ***des Artikels*** 14, ***des Artikels*** 16 und ***des Artikels*** 20 erlassenen nationalen Vorschriften durch in Artikel 3 Absatz 1 genannte Einrichtungen oder gegebenenfalls ihren bevollmächtigten Vertreter ***zu verhängen*** sind. ***Diese Vorschriften müssen mit den Absätzen 2 bis 6 vereinbar sein.***	Die Mitgliedstaaten erlassen Vorschriften über ***Geldbußen***, die bei Zuwiderhandlungen gegen die ***gemäß Artikel*** 6, ***Artikel*** 8, ***Artikel*** 10, ***Artikel*** 11, ***Artikel*** 14, ***Artikel*** 16 und ***Artikel*** 20 ***dieser Richtlinie*** erlassenen nationalen Vorschriften durch in Artikel 3 Absatz 1 genannte Einrichtungen oder gegebenenfalls ihren bevollmächtigten Vertreter ***anwendbar*** sind.

Abänderung 149

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 22 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	In Fällen von schwerwiegenden Zuwiderhandlungen oder wiederholten oder immer wieder auftretenden Zuwiderhandlungen gegen die gemäß Artikel 6, Artikel 8, Artikel 10, Artikel 11, Artikel 14, Artikel 15 Absatz 7a, Artikel 16 und Artikel 20 dieser Richtlinie erlassenen nationalen Vorschriften können die Mitgliedstaaten beschließen, die Registrierung einer

Einrichtung vorübergehend auszusetzen oder aufzuheben.

Abänderung 150

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 22 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Der ***Höchstbetrag*** der ***in Absatz 1 genannten finanziellen Sanktion beläuft sich im Falle von Unternehmen*** auf ***1 % des weltweiten Jahresumsatzes im vorangegangenen Geschäftsjahr, im Falle anderer juristischer Personen auf 1 % des Jahresbudgets*** der ***Einrichtung für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr*** und ***im Falle natürlicher Personen auf 1 000 EUR***.	(2) ***Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Bei*** der ***Festlegung*** der ***Art der Sanktionen und ihres angemessenen Umfangs wird der Art, der Häufigkeit und der Dauer der Zuwiderhandlung,*** auf ***die sich die Maßnahmen beziehen, einer etwaigen Zusammenarbeit mit den zuständigen nationalen Behörden bei der Abstellung*** der ***betreffenden Zuwiderhandlung sowie gegebenenfalls der wirtschaftlichen, technischen*** und ***operativen Leistungsfähigkeit der in Artikel 3 Absatz 1 genannten Einrichtung, die die Zuwiderhandlung begangen hat, gebührend Rechnung getragen***.

Abänderung 151

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 22 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) ***Die Sanktionen müssen in jedem Einzelfall wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein, wobei***	(3) ***Vor der Verhängung von Sanktionen weist die Aufsichtsbehörde die betreffende Einrichtung in***

insbesondere die Art, Häufigkeit und Dauer der Zuwiderhandlung, auf die sich diese Maßnahmen beziehen**, **sowie gegebenenfalls die wirtschaftliche, technische und operative Leistungsfähigkeit der in Artikel 3 Absatz 1 genannten Einrichtung**, **die die Zuwiderhandlung ***begangen hat, zu berücksichtigen sind***.	***einer Verwarnung oder einem Verweis darauf hin**, **dass sie wahrscheinlich Bestimmungen dieser Richtlinie zuwiderhandelt oder ihnen zuwidergehandelt hat, es sei denn**, **eine solche*** Zuwiderhandlung ***stellt einen Verstoß gegen Artikel 20 dar***.

Abänderung 152

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 22 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Vor der Verhängung von Sanktionen weist die Aufsichtsbehörde die betreffende Einrichtung in einer Verwarnung oder einem Verweis darauf hin, dass sie wahrscheinlich Bestimmungen dieser Richtlinie zuwiderhandelt oder ihnen zuwidergehandelt hat, es sei denn, eine solche Zuwiderhandlung stellt eine Verletzung des Artikels 20 dar.	***entfällt***

Abänderung 153

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 23 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 10 Absatz 9, Artikel 13 Absatz 3 und Artikel 16 Absatz 9 wird der Kommission ***auf unbestimmte Zeit*** ab dem	(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß ***Artikel 9a Absatz 4,*** Artikel 10 Absatz 9, Artikel 13 Absatz 3 und Artikel 16 Absatz 9 wird der Kommission ***für einen Zeitraum***

[Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie] übertragen.	***von fünf Jahren*** ab dem [Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie] übertragen. ***Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.***

Abänderung 154

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 23 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung ***über bessere Rechtsetzung*** vom 13. April 2016 enthaltenen Grundsätzen.	(4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 ***über bessere Rechtsetzung*** enthaltenen Grundsätzen.

Abänderung 155

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 23 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

Abänderung 156

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 23 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 10 Absatz 9, Artikel 13 Absatz 3 oder Artikel 16 Absatz 9 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von ***zwei*** Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist ***sowohl*** das Europäische Parlament ***als auch*** der Rat der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.	(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 10 Absatz 9, Artikel 13 Absatz 3 oder Artikel 16 Absatz 9 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von ***drei*** Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament ***und*** der Rat ***beide*** der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Abänderung 157

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 24 – Nummer 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) In Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a wird folgende Ziffer ***xi*** angefügt:	(1) In Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a wird ***die*** folgende Ziffer angefügt:

Abänderung 158

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 24 – Nummer 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Im Anhang Teil I wird folgender Abschnitt ***K*** angefügt:	(2) Im Anhang Teil I wird folgender Abschnitt angefügt:

Abänderung 159

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 25 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei dieser Evaluierung werden die Wirksamkeit und die Verhältnismäßigkeit der Richtlinie geprüft. ***Unter anderem*** wird ***geprüft, ob der*** Anwendungsbereich und die Wirksamkeit der in der Richtlinie vorgesehenen Garantien ***geändert werden müssen. In diesem*** Zusammenhang können gegebenenfalls einschlägige Gesetzgebungsvorschläge vorgelegt werden.	Bei dieser Evaluierung werden die Wirksamkeit und die Verhältnismäßigkeit der Richtlinie geprüft. ***Dabei*** wird ***unter anderem Folgendes geprüft:***
	a) die Notwendigkeit, den Anwendungsbereich und die Wirksamkeit der in der Richtlinie vorgesehenen Garantien ***zu ändern, insbesondere der Garantien zum Schutz der Grundrechte und zur Verhinderung jeder Form von Stigmatisierung im Zusammenhang mit ihrer Umsetzung und Durchführung;***
	b) die Wechselwirkung zwischen den Bestimmungen dieser Richtlinie und den Bestimmungen über die nationalen Transparenzpflichten, einschließlich der Auswirkungen auf bestehende

	nationale Register;
	c) die Bestimmungen zur Verhinderung der Umgehung und die Wirksamkeit der Mechanismen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit.
	Im Zusammenhang ***mit der Evaluierung*** können gegebenenfalls einschlägige Gesetzgebungsvorschläge vorgelegt werden.

Abänderung 160

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 26 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie ***spätestens am [achtzehn*** Monate nach ***ihrem Inkrafttreten]*** nachzukommen. Sie ***teilen der*** Kommission unverzüglich ***den Wortlaut dieser Vorschriften mit.***	Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie ***bis zum [18*** Monate nach ***dem Tag des Inkrafttretens dieser Richtlinie]*** nachzukommen. Sie ***setzen die*** Kommission unverzüglich ***davon in Kenntnis***.

Abänderung 161

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 26 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Abänderung 162

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Nummer 2 – Buchstabe a – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Die folgenden Angaben zu ***jeder Drittlandseinrichtung***, in ***deren*** Auftrag die Einrichtung Interessenvertretungstätigkeiten ausübt:	a) Die folgenden Angaben zu ***jedem drittstaatlichen Auftraggeber***, in ***dessen*** Auftrag die Einrichtung Interessenvertretungstätigkeiten ausübt:

Abänderung 163

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Nummer 2 – Buchstabe a – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ii) Geschäftsadresse ***der Drittlandseinrichtung*** oder bei natürlichen Personen die Adresse ihres gewöhnlichen Aufenthalts,	ii) Geschäftsadresse ***des drittstaatlichen Auftraggebers*** oder bei natürlichen Personen die Adresse ihres gewöhnlichen Aufenthalts,

Abänderung 164

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Nummer 2 – Buchstabe a – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
iii) Beschreibung der Hauptziele sowie des Zuständigkeits- und Interessenbereichs der Einrichtung,	***entfällt***

Abänderung 165

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Nummer 2 – Buchstabe a – Ziffer iv

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
iv) sofern verfügbar die Eintragungsnummer ***der Drittlandseinrichtung*** in einem Unternehmensregister oder ein vergleichbarer Identifikationscode,	iv) sofern verfügbar die Eintragungsnummer ***des drittstaatlichen Auftraggebers*** in einem Unternehmensregister oder ein vergleichbarer Identifikationscode,

Abänderung 166

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Nummer 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Drittland, in dessen Auftrag ***die Drittlandseinrichtung*** handelt,	b) Drittland, in dessen Auftrag ***der drittstaatliche Auftraggeber*** handelt,